

Einladung zur 17. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 20. Oktober 2015

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am
Montag, 2. November 2015, um 19.00 Uhr
zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

1. Mitteilungen der Präsidentin
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. 16.05.4 15-10 Interpellation Andreas Erdin (GLP): "Finanzierung des Betriebs Kunsteisbahn"
(Begründung)
4. 16.05.2 15-3 Motion Renzo Argiro (SVP): "Spangenverbindung bei negativem ENHK-Entscheid"
(Begründung)
5. 16.05.2 15-4 Motion Renzo Argiro (SVP): "Verbindung Schellerstrasse-Bertschikerstrasse"
(Begründung)
6. 16.05.3 15-9 Postulat Renzo Argiro (SVP): "Verbesserung Verkehr in Wetzikon" (Begründung)
7. Antrag 31/2015 Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (Beratung)
8. Antrag 25/2015 Bauabrechnung Personenunterführung (PU) Widum (Beratung)
9. Antrag 26/2015 Bauabrechnung Umbau und Erweiterung Primarschulhaus Robenhausen (Beratung)
10. 16.05.4 15-3 Interpellation Esther Kündig-Albrecht (GP): "Lärmsanierung der Gemeindestrassen"
(Beantwortung)
11. 16.05.4 15-2 Interpellation Elmar Weilenmann (BDP): "Sonderrechnungen besser verwenden"
(Beantwortung)

Präsidentin des Grossen Gemeinderates
Barbara Spiess

– Zürcher Oberländer

Parlamentdienste
Kontakt Michael Strebel
Direktwahl 044 931 32 15
michael.strebel@wetzikon.ch

22. Oktober 2015

Stadt Wetzikon (Logo)

Traktanden für die Sitzung des Parlaments vom 2. November 2015

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am

Montag, 2. November 2015, um 19.00 Uhr

zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Mitteilungen der Präsidentin
3. 16.05.4 15-10 Interpellation Andreas Erdin (GLP): "Finanzierung des Betriebs Kunsteisbahn" (Begründung)
4. 16.05.2 15-3 Motion Renzo Argiro (SVP): "Spangenverbindung bei negativem ENHK-Entscheid" (Begründung)
5. 16.05.2 15-4 Motion Renzo Argiro (SVP): "Verbindung Schellerstrasse-Bertschikerstrasse" (Begründung)
6. 16.05.3 15-9 Postulat Renzo Argiro (SVP): "Verbesserung Verkehr in Wetzikon" (Begründung)
7. Antrag 31/2015 Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (Beratung)
8. Antrag 25/2015 Bauabrechnung Personenunterführung (PU) Widum (Beratung)
9. Antrag 26/2015 Bauabrechnung Umbau und Erweiterung Primarschulhaus Robenhausen (Beratung)
10. 16.05.4 15-3 Interpellation Esther Kündig-Albrecht (GP): "Lärmsanierung der Gemeindestrassen" (Beantwortung)
11. 16.05.4 15-2 Interpellation Elmar Weilenmann (BDP): "Sonderrechnungen besser verwenden" (Beantwortung)

Die vollständigen Beratungsunterlagen können unter <https://www.wetzikon.ch/politik/parlament/naechste-sitzung-1> eingesehen werden.

Präsidentin des Grossen Gemeinderates

Barbara Spiess

Wir bitten Sie, den obenstehenden Publikationstext am Montag, 26. Oktober 2015, zweispaltig im Amtsteil Ihrer Zeitung erscheinen zu lassen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Stadtverwaltung Wetzikon

Michael Strebel
Ratssekretär

An die Präsidentin und an die Parlamentsdienste des GGR Wetzikon

Interpellation

Finanzierung des Betriebs der Kunsteisbahn

Gemäss Audioprotokoll der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 28. Sept. 2015 (Fragestunde) bezifferte Stadtrat Heinrich Vettiger die „Energiekosten“ der Eisbahn für die Monate April bis September auf 40'000 CHF. Zweitens wies er darauf hin, dass der Aufwand insgesamt „wesentlich höher“ ist. Drittens bestätigte er, dass für den Betrieb der Kunsteisbahn jährlich 170'000 CHF dem Jugendkredit entnommen werden. Die „Erträge“ bezifferte H. Vettiger auf 150'000 – 180'000 CHF, und schliesslich sprach er von einer „Gesamtkostenbetrachtung der Anlage“.

Da stellen sich gleich mehrere Fragen, und so bitte ich den Stadtrat um folgende Präzisierungen der Aussagen und folgende Aufschlüsselungen der Zahlen von H. Vettiger:

Frage 1: Aufschlüsselung in die 12 Monate Januar bis Dezember ...

- a) ... der Energiekosten, die H. Vettiger mit den 40'000 CHF nur für bestimmte 6 Monate (zusammen) bezifferte,
- b) ... des gesamten Aufwands, für den H. Vettiger nur einen Anteil bezifferte, nämlich die 170'000 CHF aus dem Jugendkredit,
- c) ... des Ertrags, den H. Vettiger nur pauschal bezifferte und dabei nicht sagte, auf welche Monate sich die 150'000 – 180'000 CHF beziehen.

Frage 2: Aus welchen Ausgaben (Konti) setzt sich der Aufwand insgesamt zusammen, von dem H. Vettiger sprach?

Frage 3: Wie sieht die Gesamtkostenbetrachtung der Anlage konkret aus, die H. Vettiger nur erwähnte?

Frage 4: Hält es der Stadtrat für vertretbar, dass mehr als 19% des Jugendkredits für den Betrieb der Kunsteisbahn verwendet werden? (Der Jugendvorstand F. Behrens hatte zuvor auf einer Folie präsentiert, dass der jährliche Jugendkredit 880'000 CHF beträgt und davon 170'000 CHF als Beitrag an die Eiskosten abgezweigt werden.)

Frage 5: Kann der Betrieb der Kunsteisbahn nicht auch ohne Gelder aus dem Jugendkredit finanziert werden, damit der gesamte Jugendkredit für Dinge zur Verfügung steht, die der Bezeichnung „Jugendkredit“ gerechter werden als es bei Beiträgen an den Betrieb der Kunsteisbahn der Fall ist?
Falls ja, welche anderen Konti kommen dafür in Frage?

Mit bestem Dank im Voraus für die Zahlen (Durchschnittswerte der vergangenen ca. drei Jahre) zu den Fragen 1a, 1b und 1c und für die Beantwortung der Fragen 2 bis 5,

Andreas Erdin, Gemeinderat

eingereicht am 15. Oktober 2015

A. Erdin

Grosser Gemeinderat
Eingang: 20. Okt. 2015
Vorstoss <u>Interpellation</u>
Nr. <u>16.05.4 15-10</u>

Grosser Gemeinderat

Eingang: 13. Okt. 2015

Vorstoss Motion

Nr. 16.05.2 15-3



Renzo Argiro
Mühlebühlstrasse 8
8623 Wetzikon

Barbara Spiess
Präsidentin des GGR
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon 11.10.2015

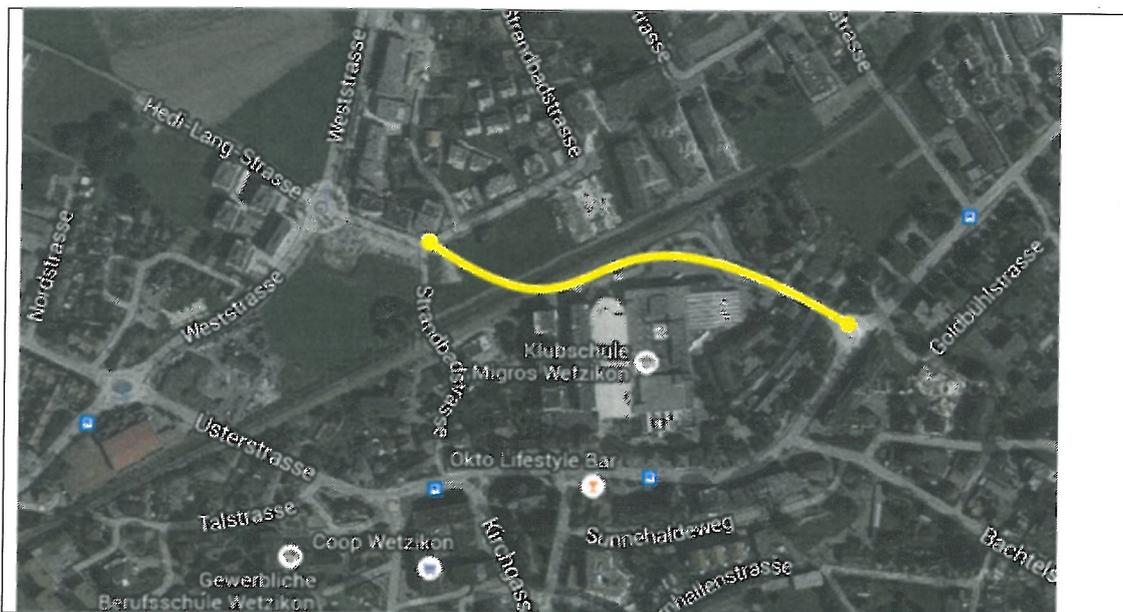
Motion "Spangenverbindung bei negativem ENHK Entscheid"

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, geschätzte Mitglieder des Stadtrates

Im Parlament wurde im 2014 eine Motion zu diesem Thema abgelehnt. Der Stadtrat hat ins Feld geführt, dass zuerst abgewartet werden müsse, wie der Entscheid der ENHK ausfalle. Dieses Argument wurde auch von der SVP-EDU mitgetragen. Die SVP-EDU will mit der Motion sicherstellen, dass bei einem negativen Signal seitens ENHK der Eintrag unmittelbar durch den Stadtrat durchgeführt wird.

Die Migros plant eine grössere Überbauung. Vorausgesetzt, die Migros hat Kenntnis einer allfälligen Spange und berücksichtigt dieses Szenario in der Planung. So könnten sich für die Kunden wesentliche Verkehrsvorteile ergeben. Diese sind nachfolgend festgehalten. Damit die Migros diesen Aspekt in der Bauplanung berücksichtigen kann, ist der Stadtrat aufgefordert, die Migros über einen möglichen Richtplaneintrag umgehend zu informieren.

Mit dieser Motion wird der Stadtrat aufgefordert, folgende Massnahmen umzusetzen:
Eintrag der Spangenverbindung in den regionalen Richtplan



Die Spange bietet folgende Vorteile, um nur die wichtigsten zu nennen:
Der Hauptverkehr der Bahnhofstrasse wird nicht mehr durch die Stadtmitte geführt. Mittelfristig kann dadurch ein von vielen Wetzikern mehrfach gewünschter verkehrsarmer Begegnungsort, d.h. ein Stadtzentrum aufgebaut werden.

Der primäre Verkehr, welcher von Kempten herkommend über die Bahnhofstrasse führt, wird direkt in die Weststrasse geleitet. In entgegengesetzter Richtung ergeben sich die gleichen Vorteile. Der Verkehr welcher von Robenhausen her kommt, muss nicht mehr um die Reformierte Kirche geführt werden, sondern kann von der Weststrasse direkt in die Migros einfahren.

Unter der Annahme, dass die Migros das Spangenkonzzept bei der Planung mitberücksichtigt, bedeutet das:

1. Kürzere und schneller Anfahrts- und Abfahrtswege für Kunden und Zulieferer, welche von der westlichen Seite der Bahnschiene herkommend die Migros aufsuchen.
2. Wegfall des Einkaufsverkehrs (zwischen Kirche und Pappelstrasse) der von Unterwetzikon herkommt, da dieser über die Weststrasse gelenkt werden kann.
3. Das der Kreiselverkehr um die reformierte Kirche aufgehoben werden kann, weil mit der Spange die Möglichkeit geschaffen wird, den Verkehr auf die Kirchgasse zu lenken.

Mit freundlichen Grüssen



Renzo Argirò

Grosser Gemeinderat

Eingang: 13. Okt. 2015

Vorstoss Motion

Nr. 16.05.2 15-4



Renzo Argiro
Mühlebühlstrasse 8
8623 Wetzikon

Barbara Spiess
Präsidentin des GGR
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon 11.10.2015

Motion "Verbindung Schellerstrasse-Bertschikerstrasse"

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, geschätzte Mitglieder des Stadtrates

Das immer grösser werdende Verkehrsaufkommen auf der Zürcherstrasse wird auch zukünftig nicht weniger werden. Das fehlende Teilstück der Autobahn A53 Hinwil Richtung Uster wird nur vielleicht und falls überhaupt frühestens in den kommenden 20 Jahren fertiggestellt sein. Wir müssen uns bewusst werden, dass Wetzikon selber nach Lösungen für den motorisierten Individualverkehr erarbeiten respektive finden muss.

Die Scheller-Unterführung ist eine gute, leistungsstarke Verkehrsachse über welche der Verkehr von Bertschikon herkommend ohne Wartezeiten vor dem Bahnübergang direkt in die Zürichstrasse eingeführt werden kann.

Mit dieser Motion fordert die Fraktion der SVP-EDU den Stadtrat auf, folgende Verkehrsführung in den kommunalen Richtplan einzutragen:

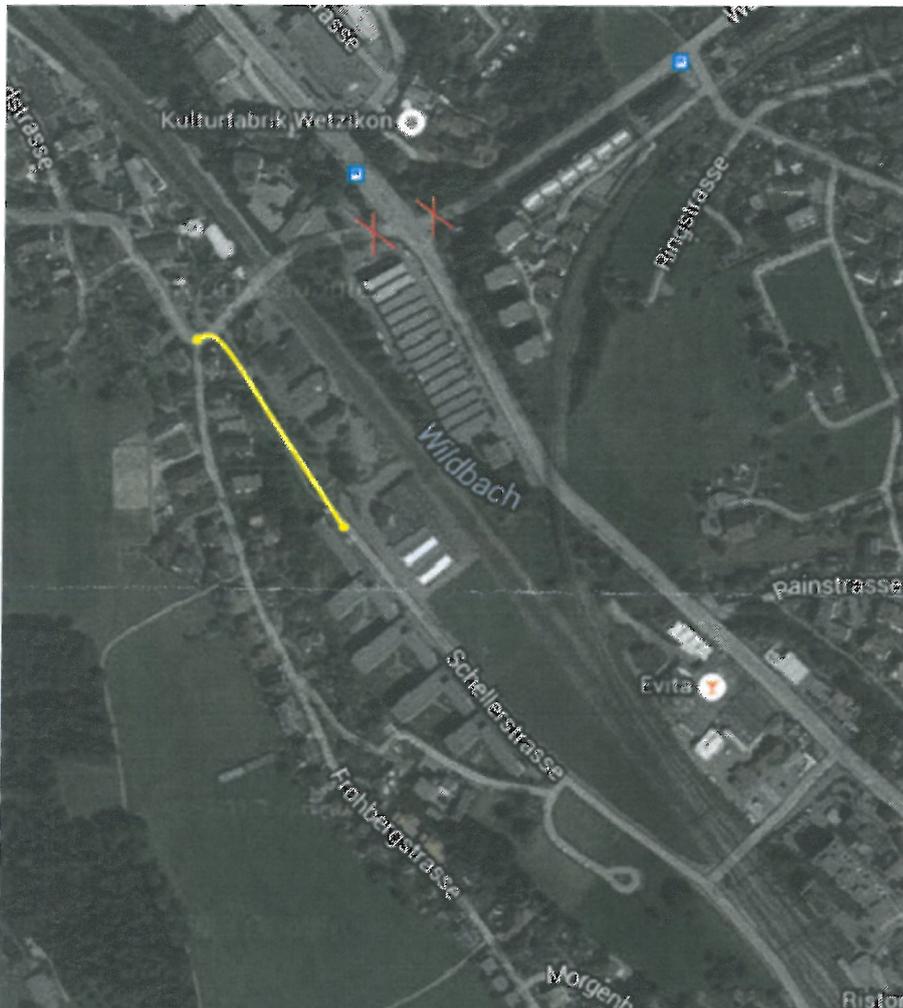
Verbindung Schellerstrasse –Bertschikerstrasse (Abschluss fehlendes Teilstück)

Mit der Vollendung dieser Verbindung ergeben sich folgende Vorteile:

- Entlastung der Kreuzung Medikon, bzw. Erhöhung der Kapazität, weil anstelle von vier nur noch drei Hauptrichtungen primär berücksichtigt werden müssen.
- Eine partielle Schliessung des Bahnübergangs Medikon, d.h. für den Motorisierten Individualverkehr, welcher durchschnittlich 22 Minuten pro Stunde an den Schranken warten kann in Angriff genommen werden.

Die Motionäre verlangen, dass der Bahnübergang weiterhin als Fuss- und Radweg sowie für den Übergang mit Rollstühlen und Gehhilfen genutzt werden kann.

Die Erschliessung der Anwohner in Medikon ist weiterhin und ohne Wartezeiten am Bahnübergang über die Schellerstrasse sichergestellt.



Mit freundlichen Grüßen


Renzo Argirò

Renzo Argiro
Mühlebühlstrasse 8
8623 Wetzikon

Grosser Gemeinderat	
Eingang:	13. Okt. 2015
Vorstoss	<u>Postulat</u>
Nr.	<u>16.05.3 15-9</u>



Barbara Spiess
Präsidentin des GGR
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon 11.10.2015

Postulat "Verbesserung Verkehr in Wetzikon"

Seit Jahrzehnten kann man eine Steigerung des gesamten Verkehrs in der Stadt Wetzikon feststellen. Ein Teil des Verkehrsaufkommens ist innerstädtisch und ein anderer durch den Durchgangsverkehr bedingt. Mit verkehrstechnischen Massnahmen wurde letzteres auf die wenigen in Wetzikon vorhandenen Hauptachsen kanalisiert. Folge dieses Ansatzes sind permanent überlastete Hauptachsen während den Rushhour's. Die Verkehrsteilnehmer richten ihr Verhalten entsprechend rational nach diesen Umständen aus, indem sie jenen Weg wählen, der für Sie den geringsten Widerstand (Stau) aufweist.

Wir alle sind gut beraten, wenn wir akzeptieren, dass (a) ein hohes Verkehrsaufkommen und ein weiteres Verkehrsaufkommen ein Faktum ist und bleiben wird, und (b) der Glaube mit technischen Massnahmen könne das Wachstum gestoppt werden, nicht zielführend ist. Deshalb braucht die Stadt Wetzikon einen Paradigma-Wechsel im Bereich Verkehrsführung, was bedeutet, dass das unvermeidliche Verkehrsaufkommen besser aufgenommen werden kann, wenn der Verkehr auf mehr Strassen verteilt wird.

Mit diesem Postulat wird der Stadtrat aufgefordert, folgende Massnahmen umzusetzen:

- I. Einträge für folgende Verkehrsführungen in den regionalen Richtplan
 - a. Verbindung Spitalstrasse-Rapperswilerstrasse via Schneggenstrasse / Mattackerstrasse
 - b. Verbindung Bahnhofstrasse-Spitalstrasse via Birkenweg
- II. Überprüfung auf die Verkehrsflüsse aller im Postulat aufgelisteten Begehren.
- III. Prüfung eines Rückbaus der Verengungen / Verbauungen an der Spitalstrasse damit diese wieder zu einer wirklichen Entlastungsstrasse für das Ortszentrum wird.

Im Angang werden die einzelnen Postulatspunkte separat begründet und ihre Vorteile aufgezeigt.

Schlussbemerkung

Der Stadtrat hat sich selbst das Legislatur-Ziel auferlegt, Massnahmen zu ergreifen, welche erlauben, die Verkehrssituation in Wetzikon substantiell zu verbessern. Die im Postulat geforderten Massnahmen werden langfristig einen wesentlichen Beitrag zu dieser Zielerreichung leisten.

Mit freundlichen Grüssen



Renzo Argirò

Anhang mit Begründungen

Prüfung der Verkehrsführung im Bereich Mühlebühl-Motoren-Stationstrasse

Das Provisorium welches an der genannten Kreuzung der drei Strassen erstellt wurde, hat bereits zu drei Unfällen geführt. Der Verkehrsfluss an der Stationsstrasse ist nach wie vor stellenweise eingeschränkt und unübersichtlich. Es kommt täglich zu gefährlichen Situationen für Fussgänger, Velofahrer und den Automobilisten. Zudem ist diese Verkehrsführung nicht definitiv entschieden. Der Verkehrsfluss ist zu prüfen, ein möglicher Fussgängerstreifen für die Querung der Stationsstrasse / Motorenstrasse sowie ein besseres einfließen des Verkehrs aus der Stationsstrasse in die Bahnhofstrasse soll ebenfalls geprüft werden.



Diese Situation führt zu Missverständnissen zwischen den Verkehrsteilnehmern. Der Vortritt ist den einzelnen Verkehrsteilnehmern nicht klar. Dies führe bereits zu Verkehrsunfällen. Zudem fehlen hier zwei dringend benötigte Fussgängerstreifen. Die Kreuzung muss weiter in der Lage sein, den Lastwagen welche die KABA AG beliefern eine einfache Durchfahrt zu ermöglichen. Eine getrennte Spurführung für die abbiegenden Verkehrsteilnehmer in die Mühlebühlstrasse soll geprüft werden. Die KABA als wichtiger Betriebsstandort in Wetzikon soll in die entscheidende miteinbezogen werden.



An der Kreuzung Stationstrasse Bahnhofstrasse kommt es täglich zu Behinderungen durch abbiegende Verkehrsteilnehmer. Die Kreuzung ist nicht in der Lage dem hohen Verkehrsaufkommen gerecht zu werden.

Eine mögliche neue Einführung des Verkehrs soll geprüft werden. (Kreisel)

Eine doppelte Fahrspur für den abbiegenden Verkehr Richtung untere Bahnhofstrasse soll geprüft werden.

Verbindung Spitalstrasse-Rapperswilerstrasse via Schneggenstrasse

Heute muss das gesamte Verkehrsaufkommen über die Bahnhofstrasse bzw. die Kreuzung am Bahnhof in Unterwetzikon bewältigt werden. Der geplante Durchgang der Spitalstrasse beim Zürcher Oberländer mit einer Lichtampel wird nur einen kleinen Teil des Verkehrs aufnehmen können. Zudem ist die untere Spitalstrasse derart schmal ausgelegt, dass kaum zwei Busse vernünftig passieren können. Die Postulanten haben zwei Varianten der Linienführung aufgezeigt. Die eine führt von der Mattackerstrasse direkt in den vom Kanton neu gebauten Kreisel.



Der Vorteil der direkten Kreiselvariante ist, dass der Verkehrsfluss direkt in den Kreisel führt, so dass die Verkehrsteilnehmer über Letzteren in die beabsichtigte Richtung, d.h. von der Spitalstrasse herkommend Richtung Hinwil / Gossau und von Hinwil, Gossau her in die Stadt bzw. Richtung Bäretswil / Pfäffikon fahren können.

Mit beiden Varianten wird der Verkehr auf der unteren Bahnhofstrasse und dem Nadelöhr (Kreuzung Unterwetzikon) wesentlich entlastet.

Sollte der Stadtrat eine bessere Route aufzeigen können, sind die Postulanten nach Rücksprache bereit, den vom Stadtrat vorgeschlagenen Richtplaneintrag zu akzeptieren.

Rückbau der Strassenverengungen an der Spitalstrasse

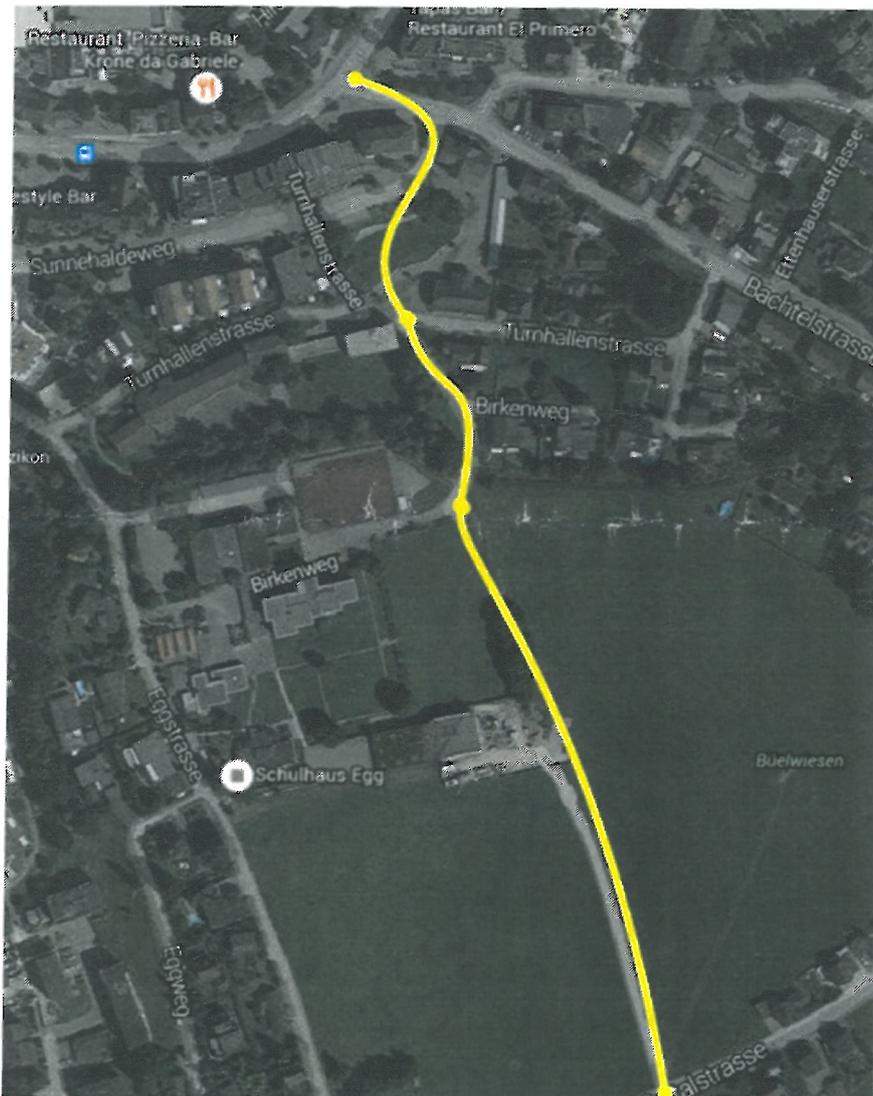
Leider wurde hier eine Strassensituation geschaffen, welche für einen guten Verkehrsfluss ungünstig ist. Bereits in der Vergangenheit wurden diverse „verkehrsberuhigende“ Massnahmen an der Spitalstrasse getroffen, welche offenbar ihre Wirkung nicht erzielten. Aus diesem Grund wurden einige dieser Verengungen wieder abgebrochen. Durch einen Rückbau der neuen Verbauungen soll die Strasse ihre ursprüngliche maximale Kapazität wieder erreichen und so zur Entlastung der Bahnhofstrasse mithelfen.

Ein weiterer Punkt welcher an der Spitalstrasse zu prüfen ist, ist der Fahrradstreifen. Diverse Verbauungen wurden so unglücklich plaziert das beim Kreuzen von zwei Motorwagen und dem gleichzeitigen passieren eines Fahrrads in der Verengung eine grosse Unfallgefahr entsteht.

Diese Situation ist zu prüfen und die Gefährdung zu beheben, allenfalls mit einer Velospur neben dem Trottoir.

Verbindung Bahnhofstrasse-Spitalstrasse via Birkenweg

Das Siedlungsgebiet Bühlwiesen ist heute noch nicht erschlossen. Für den Umbau des Egg-Schulhauses wurde provisorisch eine geteerte Strasse für die Anlieferung bis zum Schulhaus errichtet. Es zeigt sich, dass nur ein kurzes Stück fehlen würde, um den Verkehr von der Spitalstrasse direkt in die Bahnhofstrasse führen zu können.



Die Vorteile aus Sicht der Postulanten sind:

Mit dem geforderten Richteintrag kann sichergestellt werden, dass eine Verbindung von der Spitalstrasse bis hin zum Stadthaus erstellt werden kann.

Mit dieser Verbindung kann das Siedlungsgebiet Bühlwiesen erschlossen werden.

Gleichzeitig wäre eine Entlastung des hohen Verkehrsaufkommens auf der stark besiedelten Bachtelstrasse möglich.

Ein Einbahnverkehr von der Bahnhofstrasse Richtung Spitalstrasse oder teil-Einbahnverkehr ist zu prüfen

Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Antrag 31/2015 "Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates"

Die Spezialkommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Zustimmung zu den Anträgen der Spezialkommission.

Begründung / Bemerkungen

Die konstituierende Sitzung des Grossen Gemeinderates (GGR) fand am 12. Mai 2014 statt. An dieser Sitzung verabschiedete der GGR die erste Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO).¹ Gleichzeitig wurde jedoch eine Spezialkommission² mit der ersten Überarbeitung und Anpassung der GeschO beauftragt, welche ab September 2014 ihre Arbeit aufnahm.

Die Spezialkommission hat sich im Rahmen von rund 15 Sitzungen intensiv mit der Revision GeschO auseinandergesetzt. Alle Fraktionen wurden während der Ausarbeitung einbezogen wie auch der Stadtrat. Die Spezialkommission empfiehlt dem Grossen Gemeinderat Eintreten auf die Vorlage zur Revision der Geschäftsordnung und Zustimmung zu den Anträgen der Spezialkommission (siehe Synopse). Der Präsident wird in der Detailberatung auf die Anträge eingehen.

Wetzikon, 15. Oktober 2015

¹ Vgl. <http://www.wetzikon.ch/politik/parlament/archiv-vergangener-sitzungen/2014/konstituierende-sitzung-12.-mai-2014>.

² Siehe: <http://www.wetzikon.ch/politik/parlament/kommissionen/spezialkommission-revision-geschaeftsordnung>.

Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Stand der Bearbeitung 15. Oktober 2015

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	<u>Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Geschäftsordnung:</u>	Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Geschäftsordnung:
I. Konstituierung, Büro		I. Konstituierung, Büro
<p>Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrats zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist.</p> <p>² Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Es bezeichnet provisorisch eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär und drei Stimmzählende. Hierauf wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Büros.</p> <p>³ Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des bisherigen Gemeinderates.</p>	<p>¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrats <u>spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist,</u> zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist.</p>	<p>Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrats spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist, zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>² Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Es bezeichnet provisorisch eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär und drei Stimmzählende. Hierauf wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Büros.</p> <p>³ Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des bisherigen Gemeinderates.</p>
<p>Art.2 Konstituierung in den Zwischenjahren</p> <p>¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils in der ersten Sitzung des Monats Mai statt.</p>	<p>¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils in der ersten Sitzung des Monats <u>nach dem 1.</u> Mai statt.</p>	<p>Art. 2 Konstituierung in den Zwischenjahren</p> <p>¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils nach dem 1. Mai statt.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>² Die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin bzw. des neuen Präsidenten.</p>		<p>² Die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin bzw. des neuen Präsidenten.</p>
<p>Art. 3 Büro Zusammensetzung ¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär bzw. deren oder dessen Stellvertretung, drei Stimmzählenden und allenfalls weiteren Mitgliedern. ² Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Büro. ³ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Art. 3 Büro_z Zusammensetzung ² Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Büro.</p>	<p>Art. 3 Büro, Zusammensetzung ¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär bzw. deren oder dessen Stellvertretung, drei Stimmzählenden und allenfalls weiteren Mitgliedern. ² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz im Büro. ³ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.</p>
<p>Art. 4 Büro Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, und der Stimmzählenden sowie der weiteren Mitglieder beträgt ein Jahr. ² Die abtretende Präsidentin bzw. der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.</p>	<p>Art. 4 Büro_z Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer des Büros der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Stimmzählenden sowie der weiteren Mitglieder beträgt ein Jahr.</p>	<p>Art. 4 Büro, Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer des Büros beträgt ein Jahr. ² Die abtretende Präsidentin bzw. der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.</p>
<p>Art. 5 Büro Aufgaben ¹ Dem Büro des Gemeinderates obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Vertretung des Rates nach aussen, – die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb, – die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren/dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche dem Büro vom Gemeinderat oder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragen werden, – die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt, 	<p>Art. 5 Büro_z Aufgaben</p>	<p>Art. 5 Büro, Aufgaben ¹ Dem Büro des Gemeinderates obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Vertretung des Rates nach aussen, b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb, c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren/dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche dem Büro vom Gemeinderat oder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragen werden, d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt,

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<ul style="list-style-type: none"> – die rechtliche Vorprüfung der Behördenreferenden und Motionen hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit, – die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die GRPK, sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die GRPK zu überweisen, – die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen, – Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates, – die Weiterleitung von Petitionen an den Stadtrat, – die Erstellung des Voranschlages für die Konti des Gemeinderates sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zu Lasten dieser Konti. Das Büro kann im Rahmen seiner Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär Finanzkompetenzen weitergeben, – die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Gemeinderates. <p>² Das Büro ist befugt, dem Gemeinderat eigene Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>³ Im Büro besteht Stimmpflicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – die rechtliche Vorprüfung <u>von parlamentarischen Vorstössen</u> der Behördenreferenden und Motionen hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit, – die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden <u>an die materiell zuständige Kommission GRPK</u>, sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an <u>die materiell zuständige Kommission GRPK</u> zu überweisen, – die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. <u>den</u> Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen, – <u>die</u> Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates, – die Weiterleitung von Petitionen an <u>die materiell zuständige Behörde den Stadtrat</u>, – <u>die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21,</u> – <u>die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts der Legislative bei Urnenabstimmungen.</u> 	<ul style="list-style-type: none"> e. die rechtliche Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen und Behördenreferenden hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit, f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige Kommission, sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige Kommission zu überweisen, g. die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. den Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen, h. die Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates, i. die Weiterleitung von Petitionen an die materiell zuständige Behörde, j. die Erstellung des Voranschlages für die Konti des Gemeinderates sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zu Lasten dieser Konti. Das Büro kann im Rahmen seiner Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär Finanzkompetenzen weitergeben, k. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Gemeinderates, l. die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21, m. die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts der Legislative bei Urnenabstimmungen. <p>² Das Büro ist befugt, dem Gemeinderat eigene Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>³ Im Büro besteht Stimmpflicht . Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 6 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates. Sie oder er trifft die dazu erforderlichen Verfügungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung parlamentarischer Vorstösse.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstands, für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident weist die Anträge des Stadtrates den zuständigen Kommissionen zur Antragstellung zu.</p> <p>⁴ Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt sie oder er den Vorsitz an eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.</p>	<p>³ Die Präsidentin oder der Präsident weist die Anträge des Stadtrates den zuständigen Kommissionen zur Antragstellung zu.</p> <p>⁴ <u>Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Kommissionssitzungen als Beobachterin bzw. Beobachter teilnehmen.</u></p>	<p>Art. 6 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates. Sie oder er trifft die dazu erforderlichen Verfügungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung parlamentarischer Vorstösse.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstands, für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden.</p> <p>³ Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt sie oder er den Vorsitz an eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Kommissionssitzungen als Beobachterin bzw. Beobachter teilnehmen.</p>
<p>Art. 7 Aufgaben der Sekretärin oder des Sekretärs</p> <p>¹ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär unterstützt die Ratsmitglieder, das Büro, die Kommissionen, die Fraktionen und die parlamentarischen Gruppen in ihrer Tätigkeit.</p> <p>² Der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär obliegt die Abfassung der Protokolle des Gemeinderates, des Büros und der Kommissionen des Gemeinderates. Sie oder er besorgt die übrigen Verwaltungsgeschäfte von Gemeinderat, Büro und Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten und der Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich.</p> <p>³ Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat die Ratssekretärin oder den Ratssekretär zur Verfügung und stellt die Stellvertretung sicher.</p>	<p>Art. 7 Aufgaben der Sekretärin oder des Sekretärs</p> <p>Parlamentsdienste</p> <p>¹ Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat die Ratssekretärin oder-den Ratssekretär <u>sowie die ausreichenden Ressourcen für die Parlamentsdienste</u> zur Verfügung und stellt die Stellvertretungen sicher. <u>Das Personal der Parlamentsdienste untersteht administrativ der Geschäftsbereichsleitung Präsidiales + Personal.</u></p> <p>² <u>Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer gewählt.</u></p> <p>¹ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär Parlamentsdienste unterstützen die Ratsmitglieder, das Büro, die Kommissionen, <u>und</u> die Fraktionen <u>und die parlamentarischen Gruppen</u> in ihren <u>Tätigkeiten</u> <u>und beraten sie rechtlich und organisatorisch.</u></p> <p>³ Der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär obliegt die Abfassung Organisation der <u>Sitzungsprotokolle</u> des von Gemeinderates, des</p>	<p>Art. 7 Parlamentsdienste</p> <p>¹ Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat die Ratssekretärin oder den Ratssekretär sowie die ausreichenden Ressourcen für die Parlamentsdienste zur Verfügung und stellt die Stellvertretungen sicher. Das Personal der Parlamentsdienste untersteht administrativ der Geschäftsbereichsleitung Präsidiales + Personal.</p> <p>² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer gewählt.</p> <p>³ Die Parlamentsdienste unterstützen die Ratsmitglieder, das Büro, die Kommissionen und die Fraktionen in ihren Tätigkeiten und beraten sie rechtlich und organisatorisch.</p> <p>⁴ Der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär obliegt die Organisation der Sitzungsprotokolle von Gemeinderat, Büro und Kommissionen. Sie oder er besorgt die übrigen Verwaltungsgeschäfte von Gemeinderat, Büro und Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	Büros und der Kommissionen des Gemeinderates . Sie oder er besorgt die übrigen Verwaltungsgeschäfte von Gemeinderat, Büro und Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten und der die Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich.	und die Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich.
Art. 8 Sitzungsgeld und Entschädigung ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für ihre Tätigkeit eine Pauschale und ein Sitzungsgeld. ² Die Höhe des Sitzungsgeldes, der Entschädigungen des Büros, der Kommissionen und der Protokollführung richtet sich nach der "Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon".	Art. 8 Sitzungsgeld und Entschädigungen Die Entschädigungen <u>der Mitglieder des Gemeinderates</u> richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon.	Art. 8 Entschädigungen Die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon.
Art. 9 Beschränkung der Wählbarkeit Die nachstehenden Ämter des Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig bekleidet werden: Präsidium des GR – Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Präsidium des GR – Präsidium einer Spezialkommission Mitglied der GRPK – von Angestellten in der Gemeinde Präsidium der GRPK – Präsidium einer Spezialkommission	Art. 9 Beschränkung der Wählbarkeit Unvereinbarkeit Die nachstehenden Ämter des Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig bekleidet werden: ¹ Für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar: a. Präsidium des <u>Gemeinderates GR</u> und Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) b. Präsidium des <u>Gemeinderates GR</u> und Präsidium einer <u>Spezialkommission</u> c. Mitglied der GRPK <u>und von Angestellte/r</u> in der Gemeinde d. Präsidium der <u>GRPK einer Kommission</u> und <u>Präsidium einer weiteren Kommission</u> . ² Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.	Art. 9 Unvereinbarkeit ¹ Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar: a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Kommission c. Mitglied der GRPK und Angestellte/r in der Gemeinde d. Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission ² Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
	Art 10 Ausstand ¹ Ein Ratsmitglied gilt als befangen und hat bei Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat <u>in den Ausstand zu treten:</u> a. <u>wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin oder -partner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist,</u> b. <u>wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder</u>	Art. 10 Ausstand ¹ Ein Ratsmitglied gilt als befangen und hat bei Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat in den Ausstand zu treten: a. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin oder -partner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist, b. wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	<p><u>einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt und das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist.</u></p> <p>e. wenn die Ehegattin/der Ehegatte, die Verwandten in auf- oder absteigender Linie, die Geschwister oder Schwägerinnen/Schwäger Beteiligte im Sinne von Abs. 1 sind.</p> <p>² <u>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</u></p> <p>³ <u>Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Saal verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.</u></p> <p>⁴ <u>In Zweifelsfällen entscheidet der Rat bzw. die betreffende Kommission ohne die betroffene Person über deren Ausstandspflicht.</u></p> <p>⁵ <u>Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.</u></p>	<p>einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt und das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p>³ Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Saal verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>⁴ In Zweifelsfällen entscheidet der Rat bzw. die betreffende Kommission ohne die betroffene Person über deren Ausstandspflicht.</p> <p>⁵ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.</p>
	<p>Art. 11 Offenlegungspflichten</p> <p>¹ <u>Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:</u></p> <p>a. <u>seine beruflichen Tätigkeiten</u></p> <p>b. <u>Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts</u></p> <p>c. <u>Beratungs- oder Expertentätigkeiten für die Stadt Wetzikon</u></p> <p>² <u>Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Angaben auf der Webseite des Gemeinderates.</u></p> <p>³ <u>Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren per-</u></p>	<p>Art. 11 Offenlegungspflichten</p> <p>¹ Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:</p> <p>a. seine beruflichen Tätigkeiten</p> <p>b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts</p> <p>c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für die Stadt Wetzikon</p> <p>² Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Angaben auf der Webseite des Gemeinderates.</p> <p>³ Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren per-</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	<p><u>sönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.</u></p> <p>⁴ <u>Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.</u></p>	<p>sönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.</p> <p>⁴ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.</p>
II. Sitzungen		II. Sitzungen
<p>Art. 10 Einberufung von Sitzungen Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. so oft es die Geschäfte erfordern b. auf eigenen Beschluss c. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Mitgliedern d. auf Verlangen des Stadtrates 	<p>Art. 10 12 Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. so oft es die Geschäfte erfordern a. <u>auf Beschluss des Büros</u> b. <u>auf eigenen Beschluss</u> c. <u>auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Mitgliedern</u> d. <u>auf Verlangen Antrag des Stadtrates</u> 	<p>Art. 12 Einberufung von Sitzungen Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf Beschluss des Büros b. auf eigenen Beschluss c. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Mitgliedern d. auf Antrag des Stadtrates
<p>Art. 11 Neue Mitglieder Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers zu den Verhandlungen eingeladen, sobald feststeht, dass ihre Wahl als Nachfolge gültig zustande gekommen ist.</p>	<p>Art. 11 17 <i>Wird nach hinten verschoben: Neu Art. 17.</i></p>	
		<p>Art. 13 Geschäftsverkehr ¹ Der gesamte Geschäftsverkehr erfolgt elektronisch.</p> <p>² Die Akten, welche nicht elektronisch zugänglich sind, liegen spätestens zum Zeitpunkt der Einladung in der Stadtverwaltung, auch ausserhalb der Bürozeiten, auf. Die Verwaltung stellt den Zugang sicher.</p> <p>³ Wird dem Parlament ein Geschäft überwiesen, werden die Unterlagen der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 12 Einladung und Sitzungsunterlagen</p> <p>¹ Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Berichten und Anträgen den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Stadtrat und den akkreditierten Pressevertretungen spätestens sieben Tage vor der Sitzung elektronisch zugänglich zu machen. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle. Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im städtischen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p> <p>² Die Akten liegen spätestens vom Zeitpunkt der Einladung an in der Stadtverwaltung auch ausserhalb der Bürozeiten auf.</p> <p>³ Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und selbständige Anträge des Büros werden den in Abs. 1 genannten Empfängern elektronisch zugänglich gemacht.</p>	<p>Art. 12 14</p> <p>¹ Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Berichten und Anträgen den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Stadtrat und den akkreditierten Pressevertretungen spätestens sieben Tage vor der Sitzung elektronisch zugänglich zu machen <u>zu veröffentlichen.</u> Vorbehalten bleiben dringliche Fälle <u>Geschäfte.</u> Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im städtischen <u>amtlichen</u> Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p> <p>² Die Akten liegen spätestens vom Zeitpunkt der Einladung an in der Stadtverwaltung auch ausserhalb der Bürozeiten auf.</p> <p>³ Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und selbständige Anträge des Büros werden den in Abs. 1 genannten Empfängern elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>² <u>Falls bei einem Geschäft die in Abs. 1 enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</u></p>	<p>Art. 14 Einladung und Sitzungsunterlagen</p> <p>¹ Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Berichten und Anträgen spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte. Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p> <p>² Falls bei einem Geschäft die in Abs. 1 enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</p>
<p>Art. 13 Zeit und Dauer der Sitzungen</p> <p>¹ Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden vom Büro jährlich im Voraus festgelegt, nach Absprache mit dem Stadtrat und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.</p> <p>² Die Sitzungen finden in der Regel am Montag statt. Sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und dauern normalerweise zwei Stunden. Sofern Doppelsitzungen durchgeführt werden, soll die gesamte Sitzungsdauer vier Stunden nicht überschreiten.</p>	<p>Art. 13 15</p> <p>¹ Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden vom Büro nach Absprache mit dem Stadtrat jährlich im Voraus <u>bis spätestens Ende September August für das folgende Kalenderjahr</u> festgelegt, und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.</p> <p>² Die Sitzungen finden in der Regel am Montag statt. Sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und dauern normalerweise zwei Stunden. <u>In der Regel finden die Sitzungen am Montag um 19.00 Uhr statt und dauern zwei Stunden.</u> Sofern Doppelsitzungen durchgeführt werden, soll die gesamte Sitzungsdauer vier Stunden nicht überschreiten. <u>Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung.</u></p> <p>³ <u>Das Büro entscheidet über Doppelsitzungen und Abweichungen vom</u></p>	<p>Art. 15 Zeit und Dauer der Sitzungen</p> <p>¹ Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden vom Büro nach Absprache mit dem Stadtrat jährlich bis spätestens Ende August für das folgende Kalenderjahr festgelegt.</p> <p>² In der Regel finden die Sitzungen am Montag um 19.00 Uhr statt und dauern zwei Stunden. Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung.</p> <p>³ Das Büro entscheidet über Doppelsitzungen und Abweichungen vom Sitzungsplan.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	<u>Sitzungsplan.</u>	
<p>Art. 14 Teilnahmepflicht, Entschuldigung ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung beim Büro schriftlich zu entschuldigen.</p> <p>² Abwesende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sitzungsgeld.</p> <p>³ Die Namen der Abwesenden werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.</p>	<p>Art. 14 16 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, <u>an</u> allen Sitzungen beizuwohnen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung beim Büro schriftlich zu entschuldigen. abzumelden.</p> <p>² Abwesende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sitzungsgeld.</p> <p>³ Die Namen der Abwesenden werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.</p> <p><i>Wird in einem anderen Artikel integriert bzw. berücksichtigt.</i></p>	<p>Art. 16 Teilnahmepflicht, Entschuldigung Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung beim Büro abzumelden.</p>
		<p>Art. 17 Neue Mitglieder Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers zu den Verhandlungen eingeladen, sobald feststeht, dass ihre Wahl als Nachfolge gültig zustande gekommen ist.</p>
<p>Art. 15 Teilnahme- und Antragsrecht der Mitglieder des Stadtrates ¹ Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p> <p>² Die Ressortvorstehenden, denen die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, haben das Recht, an den Sitzungen der vorbereitenden Kommissionen teilzunehmen. Die antragstellende Behörde ist berechtigt, die Vertretung ihrer Anträge vor den Kommissionen ihren Angestellten zu übertragen und sich durch fachkundige städtische Angestellte begleiten zu lassen.</p>	<p>Art. 15 18 ¹ Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p> <p><i>Wird in einem anderen Artikel integriert bzw. berücksichtigt: Art. 67.</i></p>	<p>Art. 18 Teilnahme- und Antragsrecht der Mitglieder des Stadtrates Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>
<p>Art. 16 Beschlussfähigkeit ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Art. 16 19</p>	<p>Art. 19 Beschlussfähigkeit ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.</p>		<p>² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.</p>
<p>Art. 17 Öffentlichkeit der Verhandlungen ¹ Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Ein solcher Ausschluss bezieht sich auch auf die Pressevertretungen, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.</p> <p>³ Wird über die Frage beraten, ob die Sitzung geheim sein soll, haben die Zuhörenden und die Pressevertretungen den Sitzungssaal zu verlassen.</p>	<p>Art. 17 20 Öffentlichkeit der Verhandlungen Sitzungen ¹ Die Verhandlungen <u>Sitzungen</u> des Gemeinderates sind öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Ein solcher Ausschluss bezieht sich auch auf die <u>Presse</u>Vertretungen <u>der Medien</u>, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.</p> <p>³ Wird über die Frage beraten, ob die Sitzung geheim sein soll, haben die Zuhörenden und die <u>Medien</u> Pressevertretungen den Sitzungssaal zu verlassen.</p>	<p>Art. 20 Öffentlichkeit der Sitzungen ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Ein solcher Ausschluss bezieht sich auch auf die Vertretungen der Medien, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.</p> <p>³ Wird über die Frage beraten, ob die Sitzung geheim sein soll, haben die Zuhörenden und die Medien den Sitzungssaal zu verlassen.</p>
<p>Art. 18 Presseberichterstattungen, Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern ¹ Redaktionen von Zeitungen und anderer Medien können ein Gesuch um Akkreditierung an das Büro stellen.</p> <p>² Die zugelassenen Berichterstattenden sind verpflichtet, auf Begehren einer Rednerin bzw. eines Redners oder des Büros unzutreffende Angaben unentgeltlich zu berichtigen. Im Weigerungsfall ist das Büro befugt, die Akkreditierung zu entziehen.</p> <p>³ Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Ratssaal und dessen Vorräumen während den Verhandlungen nur mit Bewilligung des Büros vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.</p>	<p>Art. 18 21 Presseberichterstattungen, Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern Berichterstattungen in den Medien</p> <p>³ Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Ratssaal und <u>in</u> dessen Vorräumen während den Verhandlungen nur mit Bewilligung des Büros vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.</p>	<p>Art. 21 Berichterstattungen in den Medien ¹ Redaktionen von Zeitungen und anderer Medien können ein Gesuch um Akkreditierung an das Büro stellen.</p> <p>² Die zugelassenen Berichterstattenden sind verpflichtet, auf Begehren einer Rednerin bzw. eines Redners oder des Büros unzutreffende Angaben unentgeltlich zu berichtigen. Im Weigerungsfall ist das Büro befugt, die Akkreditierung zu entziehen.</p> <p>³ Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Ratssaal und in dessen Vorräumen während den Verhandlungen nur mit Bewilligung des Büros vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.</p>
<p>Art. 19 Zuhörende ¹ Die Zuhörenden haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören und haben sich jeder</p>	<p>Art. 19 22 Zuhörende Besucherinnen und Besucher ¹ Die Zuhörenden <u>Besucherinnen und Besucher</u> haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Sie dürfen die <u>Verhandlungen Sitzungen</u> nicht stören und haben sich</p>	<p>Art. 22 Besucherinnen und Besucher ¹ Die Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusse-</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Äusserung enthalten. ³ Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder sämtliche Zuhörende wegweisen. Zu Ordnungszwecken steht ihr oder ihm die Stadtpolizei zur Verfügung.	jeder Äusserung zu enthalten. ³ Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder sämtliche Zuhörende wegweisen. Zu Ordnungszwecken steht ihr oder ihm die Stadtpolizei zur Verfügung. Nötigenfalls kann sie oder er die Wegweisung durch die Polizei veranlassen werden.	rung zu enthalten. ² Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder sämtliche Zuhörende wegweisen. Nötigenfalls kann sie oder er die Wegweisung durch die Polizei veranlassen.
III. Verhandlungen		III. Verhandlungen
Art. 20 Tagesordnung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. Nach den Mitteilungen stellt sie bzw. er fest, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden. Der Gemeinderat kann Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen. ² Persönliche Erklärungen oder Fraktionserklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Gemeinderat im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben. Sie sind kurz zu halten.	Art. 20 23 Tagesordnung Ablauf der Sitzung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. Nach den Mitteilungen stellt sie bzw. er fest, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden. Der Gemeinderat kann Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen. ² Es folgen: a. <u>Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten</u> b. <u>Genehmigung der Traktandenliste</u> c. <u>Kommissionserklärungen</u> d. <u>Fraktionserklärungen</u> e. <u>Erklärungen des Stadtrates</u> f. <u>persönliche Erklärungen</u> g. <u>Behandlung der Geschäfte</u> ^{2 3} Persönliche Erklärungen oder Kommissions- und Fraktionserklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Gemeinderat im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben. Sie sind kurz zu halten. Persönliche Erklärungen sind jederzeit möglich. Persönliche Erklärungen können während der gesamten Gemeinderatssitzung eingebracht werden. Bei Letzteren diesen handelt es sich beispielsweise um ein Ausstandsbegehren oder die Offenlegungspflicht. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. ⁴ Nach den Mitteilungen stellt sie bzw. er fest, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden. Der Gemeinderat kann Verschiebung	Art. 23 Ablauf der Sitzung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. ² Es folgen: a. Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten b. Genehmigung der Traktandenliste c. Kommissionserklärungen d. Fraktionserklärungen e. Erklärungen des Stadtrates f. persönliche Erklärungen g. Behandlung der Geschäfte ³ Kommissions- und Fraktionserklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Gemeinderat im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben. Persönliche Erklärungen können während der gesamten Gemeinderatssitzung eingebracht werden. Bei diesen handelt es sich beispielsweise um ein Ausstandsbegehren oder die Offenlegungspflicht. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. ⁴ Der Gemeinderat kann Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.	
<p>Art. 21 Eintretensdebatte Über Eintreten, Nichteintreten oder Rückweisung wird zu Beginn der Beratung eines Geschäftes beschliessen. Wird Eintreten beschliessen, erfolgt die Detailberatung.</p>	<p>Art. 21 Art. 24 ¹ Eintreten oder Nichteintreten oder Rückweisung wird zu Beginn der Beratung eines Geschäftes beschliessen.</p> <p>² Wird Eintreten beschliessen, erfolgt die Detailberatung.</p> <p>³ Wird Nichteintreten beschliessen, so ist das Geschäft erledigt.</p> <p>⁴ <u>Wird Rückweisung an den Stadtrat beschliessen, ist dieser verpflichtet, dem Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden.</u></p> <p>⁴ <u>Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</u></p>	<p>Art. 24 Eintretensdebatte ¹ Eintreten oder Nichteintreten wird zu Beginn der Beratung eines Geschäftes beschliessen.</p> <p>² Wird Eintreten beschliessen, erfolgt die Detailberatung.</p> <p>³ Wird Nichteintreten beschliessen, so ist das Geschäft erledigt.</p> <p>⁴ Wird Rückweisung an den Stadtrat beschliessen, ist dieser verpflichtet, dem Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>
<p>Art. 22 Behandlung der Geschäfte ¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission – der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates – auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern – bei Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten der interfraktionellen Konferenz – bei parlamentarischen Vorstössen der oder dem Erstunterzeichneten und anschliessend der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates. <p>² Hierauf wird die Diskussion eröffnet.</p> <p>³ Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beschluss des Gemeinderates zu erklären.</p>	<p>Art. 22 Art. 25 Behandlung der Geschäfte Reihenfolge der Voten ¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission – <u>der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission</u> – der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates – auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern <p>b. bei Wahlen <u>der Sprecherin oder dem Sprecher der</u> Interfraktionellen Konferenz</p> <p>c. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der oder dem Erstunterzeichneten – der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates <p>² Hierauf <u>Anschliessend</u> wird die Diskussion gem. Art. 28 eröffnet.</p>	<p>Art. 25 Reihenfolge der Voten ¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission – der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission – der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates – auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern <p>b. bei Wahlen der Sprecherin oder dem Sprecher der Interfraktionellen Konferenz</p> <p>c. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates – der oder dem Erstunterzeichneten <p>² Anschliessend wird die Diskussion gem. Art. 28 eröffnet.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	² Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beschluss des Gemeinderates zu erklären.	
Art. 23 Anträge ¹ Die Anträge sind von den Antragsstellenden mündlich vorzubringen. ² Abänderungs- und Ergänzungsanträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor der Abstimmung schriftlich einzureichen.	Art. 23 26 ¹ Die Anträge sind von den Antragsstellenden mündlich vorzubringen ² <u>In der Regel sind</u> Abänderungs- und Ergänzungsanträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor der Abstimmung <u>in der vom Büro festgelegten Frist</u> schriftlich einzureichen <u>und vom Büro mindestens 3 Arbeitstage vor der Ratssitzung zugänglich zu machen.</u>	Art. 26 Anträge ¹ Die Anträge sind von den Antragstellenden mündlich vorzubringen. ² In der Regel sind Abänderungs- und Ergänzungsanträge der Präsidentin oder dem Präsidenten in der vom Büro festgelegten Frist schriftlich einzureichen und vom Büro mindestens 3 Arbeitstage vor der Ratssitzung zugänglich zu machen.
Art. 24 Vernehmlassungsrecht der Exekutivbehörden Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen der antragsstellenden Exekutivbehörde abweichen, ist dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Art. 24 27 Vernehmlassungsrecht der Exekutivbehörden Stadtrates Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen der antragsstellenden Exekutivbehörde des Stadtrates abweichen, ist dieser diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Art. 27 Vernehmlassungsrecht des Stadtrates Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen des Stadtrates abweichen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Art. 25 Allgemeine Diskussion ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen. ² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, genießen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben. ³ Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kommissionsreferierende und Mitglieder des Stadtrates sowie kurze Richtigstellungen, fraktions- und persönliche Erklärungen. ⁴ Die antragstellende Exekutivbehörde kann in der Diskussion zu den Anträgen und zu den gefallenen Voten Stellung nehmen.	Art. 25 28 Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen <u>und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung.</u> ³ Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kommissionsreferierende und Mitglieder des Stadtrates sowie kurze Richtigstellungen, fraktions- und persönliche Erklärungen. <u>Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.</u> ⁴ Die antragstellende Exekutivbehörde kann in der Diskussion zu den Anträgen und zu den gefallenen Voten Stellung nehmen.	Art. 28 Allgemeine Diskussion ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung. ² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, genießen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben. ³ Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 26 Referentinnen oder Referenten Exekutivbehörden Die antragsstellende Exekutivbehörde bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten, die das betreffende Geschäft in der Ratssitzung vertreten.</p>	<p>Art. 26 29 Referentinnen oder Referenten Exekutivbehörden des Stadtrates Die antragsstellende Exekutivbehörde bezeichnet Der Stadtrat bezeichnet ihre seine Referentinnen oder Referenten, die das betreffende Geschäft in der Ratssitzung vertreten.</p>	
<p>Art. 27 Ordnungsantrag Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Wenn der Gemeinderat nichts anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens zwei Minuten.</p>	<p>Art. 27 30 Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Wenn der Gemeinderat nichts anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens zwei Minuten.</p> <p>¹ <u>Wird ein Ordnungsantrag gestellt und von der Mehrheit der Anwesenden Mitglieder unterstützt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung oder auf Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung der Redezeit, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.</u></p> <p>² <u>Das Vorgehen erfolgt analog Art. 29 Abs. 2.</u></p> <p>³ <u>Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend.</u></p> <p>Wird zu Art. 30.</p>	<p>Art. 29 Antrag auf Abbruch der Beratung ¹ Der Gemeinderat kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.</p> <p>² In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, welche ein Votum angemeldet haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtrates, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichneten Person eines parlamentarischen Vorstosses.</p>
<p>Art. 28 Antrag auf Abbruch der Diskussion ¹ Der Gemeinderat kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.</p> <p>² In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder eines Vertreters der antragstellenden Exekutivbehörde und der Kommissionsreferierenden.</p>	<p>Art. 28 29 Antrag auf Abbruch der Diskussion Beratung</p> <p>² In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen <u>welche ein Votum angemeldet</u> haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder eines m Vertreters der antragstellenden Exekutivbehörde und <u>des Stadtrates</u>, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichneten Person eines parlamentarischen Vorstosses.</p> <p>Wird zu Art. 29.</p>	<p>Art. 30 Ordnungsantrag ¹ Wird ein Ordnungsantrag gestellt und von der Mehrheit der Anwesenden Mitglieder unterstützt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung oder auf Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung der Redezeit, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.</p> <p>² Das Vorgehen erfolgt analog Art. 29 Abs. 2.</p> <p>³ Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art 29 Form der Voten, Redezeit</p> <p>¹ Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt.</p> <p>² Kommissionsreferierende und Erstunterzeichnende eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen. Für die übrigen Ratsmitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise längere Redezeiten bewilligen.</p> <p>⁴ Die Rednerinnen und Redner sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Entfernt sich jemand zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn die Präsidentin oder der Präsident, zur Sache zu sprechen.</p>	<p>Art 29 32</p> <p>² Kommissionsreferierende und Erstunterzeichnende eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen. Für die übrigen Ratsmitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten, für Fraktionserklärungen fünf Minuten und für persönliche Erklärungen zwei Minuten.</p> <p>⁴ Die Rednerinnen und Redner sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner jemand zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn die Präsidentin oder der Präsident, zur Sache zu sprechen.</p>	<p>Art. 31 Form der Voten, Redezeit</p> <p>¹ Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt.</p> <p>² Kommissionsreferierende und Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen. Für die übrigen Ratsmitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten, für Fraktionserklärungen fünf Minuten und für persönliche Erklärungen zwei Minuten.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise längere Redezeiten bewilligen.</p> <p>⁴ Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn die Präsidentin oder der Präsident, zur Sache zu sprechen.</p>
<p>Art. 30 Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Ruhestörung</p> <p>¹ Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, hat ihn die Präsidentin bzw. der Präsident zur Ordnung zu rufen.</p> <p>² Lässt sich ein Mitglied trotz Ordnungsrufes erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort. Das Gleiche gilt gegenüber Rednerinnen und Rednern, die die Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten.</p> <p>³ Erhebt die oder der Betroffene gegen Wortentzug Einspruch, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion.</p> <p>⁴ Fügt sich ein Mitglied dem Ratsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann es durch den Gemeinderat von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>⁵ Bei Ruhestörung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach</p>	<p>Art. 30 33</p> <p>³ Erhebt die oder der Betroffene gegen den Wortentzug Einspruch, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion</p> <p>⁴ Fügt sich ein Mitglied dem Ratsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann es das Mitglied durch den Gemeinderat von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>⁵ Bei Ruhestörung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach erfolg-</p>	<p>Art. 32 Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Ruhestörung</p> <p>¹ Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, hat ihn die Präsidentin bzw. der Präsident zur Ordnung zu rufen.</p> <p>² Lässt sich ein Mitglied trotz Ordnungsrufes erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort. Das Gleiche gilt gegenüber Rednerinnen und Rednern, die die Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten.</p> <p>³ Erhebt die oder der Betroffene gegen den Wortentzug Einspruch, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion.</p> <p>⁴ Fügt sich ein Mitglied dem Ratsentscheid nicht oder stört durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied durch den Gemeinderat von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>⁵ Bei Ruhestörung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
erfolgloser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr bzw. ihm bestimmte Zeit oder ganz aufheben.	loser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr bzw. ihm bestimmte Zeit <u>unterbrechen</u> oder ganz aufheben <u>vorzeitig schliessen</u> .	erfolgloser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr bzw. ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schliessen.
Art. 31 Rückkommensantrag Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung, kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.	Art. 31 34 ¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung, kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. ² Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.	Art. 33 Rückkommensantrag ¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. ² Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.
IV. Wahlen und Abstimmungen		IV. Wahlen und Abstimmungen
Art. 32 Allgemeines, Wahlbüro ¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach kantonalem Recht. ² Präsidentin oder Präsident, Stimmzählende und die Ratssekretärin oder Ratssekretär bilden das Wahlbüro. ³ Das Auszählen der Stimmen kann auch elektronisch erfolgen.	Art. 32 35 Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe ² <u>Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rates erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.</u> ^{2 3} Präsidentin oder Präsident, Stimmzählende und die Ratssekretärin oder <u>der</u> Ratssekretär bilden das Wahlbüro. ⁴ <u>Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels Wahl- bzw. Stimmzettel.</u> ^{3 5} Das Auszählen der Stimmen kann auch elektronisch erfolgen.	Art. 34 Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe ¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach kantonalem Recht. ² Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rates erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt. ³ Präsidentin oder Präsident, Stimmzählende und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär bilden das Wahlbüro. ⁴ Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels Wahl- bzw. Stimmzettel. ⁵ Das Auszählen der Stimmen kann auch elektronisch erfolgen.
Art. 33 Offene und geheime Stimmabgabe ¹ Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.	Art. 33 Offene und geheime Stimmabgabe ¹ Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.	

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	<i>Wird in einem anderen Artikel integriert bzw. berücksichtigt: Art. 34.</i>	
<p>Art. 34 Leitung der Abstimmung, Abstimmung mit Namensaufruf</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Abstimmungen. Sie oder er erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p>	<p>Art. 34 36</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Abstimmungen. Sie oder er Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Art. 35 Leitung der Abstimmung, Abstimmung mit Namensaufruf</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p>
<p>Art. 35 Feststellung des Mehrs, Gegenmehr, Stimmabgabe Präsidentin oder Präsident</p> <p>¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>² Bei Abstimmungen ist das Gegenmehr nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, wenn die Auszählung von Ratsmitgliedern verlangt wird, oder die Vorlage dem Referendum untersteht.</p> <p>³ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.</p>	<p>Art. 35 37</p> <p>² Bei Abstimmungen ist sind das Gegenmehr und die Enthaltungen nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, wenn die Auszählung von einem Ratsmitgliedern verlangt wird, oder die Vorlage dem Referendum untersteht.</p>	<p>Art. 36 Feststellung des Mehrs, Gegenmehr, Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>² Bei Abstimmungen sind das Gegenmehr und die Enthaltungen nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, wenn die Auszählung von einem Ratsmitglied verlangt wird oder die Vorlage dem Referendum untersteht.</p> <p>³ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.</p>
<p>Art. 36 Abstimmungsordnung</p> <p>¹ Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.</p> <p>² Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.</p> <p>³ Gleichgeordnete Änderungs- oder Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch</p>	<p>Art. 36 38</p> <p>¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p> <p>² Über Rückweisungsanträge werden wird vor Anträgen zur Sache behandelt abgestimmt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat</p>	<p>Art. 37 Abstimmungsordnung</p> <p>¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p> <p>² Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
ein Antrag verbleibt.	<p><u>oder an die vorberatende Kommission zurückweisen.</u></p> <p>^{2 4} Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die en Hauptanträge.</p> <p>^{3 5} Gleichgeordnete Änderungs- oder Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.</p>	<p>oder an die vorberatende Kommission zurückweisen.</p> <p>⁴ Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.</p> <p>⁵ Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.</p>
<p>Art. 37 Grundsätzlich verschiedene Abänderungsanträge Werden in der Eintretensdebatte zu einer Vorlage Abänderungsanträge angemeldet, welche sich in den Grundgedanken wesentlich von der Vorlage unterscheiden und daher eine grundsätzlich verschiedene Ausführung bedürfen, so ist vorerst darüber zu entscheiden, welche der verschiedenen Auffassungen der Detailberatung zugrunde gelegt werden soll.</p>	<p>Art. 37 Grundsätzlich verschiedene Abänderungsanträge Werden in der Eintretensdebatte zu einer Vorlage Abänderungsanträge angemeldet, welche sich in den Grundgedanken wesentlich von der Vorlage unterscheiden und daher eine grundsätzlich verschiedene Ausführung bedürfen, so ist vorerst darüber zu entscheiden, welche der verschiedenen Auffassungen der Detailberatung zugrunde gelegt werden soll.</p> <p><i>Berücksichtigung in Art. 37.</i></p>	
<p>Art. 38 Schlussabstimmung Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, ist am Ende der Beratung noch eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen.</p>	<p>Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, ist am Ende der Beratung noch eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen.</p>	<p>Art. 38 Schlussabstimmung Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, ist am Ende der Beratung eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen.</p>
<p>V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde</p>		<p>V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde</p>
<p>Art. 39 Allgemeines ¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, Interpellation und schriftliche Anfrage. ² Die oder der Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses kann diesen jederzeit zurückziehen. Eine Motion kann sie oder er bis</p>	<p>¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Globalbudgetmotion, Postulat, Globalbudgetpostulat, Interpellation und, schriftliche Anfrage und Beschlussantrag. ² Die oder der Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstos-</p>	<p>Art. 39 Allgemeines ¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Globalbudgetmotion, Postulat, Globalbudgetpostulat, Interpellation, schriftliche Anfrage und Beschlussantrag. ² Die oder der Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.</p> <p>³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident setzt parlamentarische Vorstösse, welche zehn Tage vor der Ratssitzung eingegangen sind, auf die Traktandenliste der folgenden Sitzung. Parlamentarische Vorstösse werden dem Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.</p> <p>⁵ Die unerledigten parlamentarischen Vorstösse sind im Jahresbericht aufzuführen.</p>	<p>ses kann diesen jederzeit zurückziehen, <u>solange er nicht überwiesen ist</u>. Eine Motion kann sie oder er bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident setzt parlamentarische Vorstösse, welche <u>zehn einen Tage</u> vor der Ratssitzung <u>Bürositzung</u> eingegangen sind, auf die Traktandenliste der folgenden <u>Ratss</u>Sitzung. Parlamentarische Vorstösse werden dem Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.</p> <p><i>Wird in einem anderen Artikel integriert bzw. berücksichtigt.</i></p> <p>⁵ <u>Ist ein Vorstoss als dringlich bezeichnet und wird er von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so muss das Geschäft an der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.</u></p> <p>⁷6 Die unerledigten parlamentarischen Vorstösse sind im Jahresbericht <u>Geschäftsbericht</u> aufzuführen.</p> <p>⁷ <u>Die Ratsmitglieder haben das Recht, beim materiell zuständigen Stadtrat Informationen einzuholen, bevor sie parlamentarische Vorstösse einreichen.</u></p>	<p>kann diesen zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist. Eine Motion kann sie oder er bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.</p> <p>³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident setzt parlamentarische Vorstösse, welche einen Tag vor der Bürositzung eingegangen sind, auf die Traktandenliste der folgenden Ratssitzung.</p> <p>⁵ Ist ein Vorstoss als dringlich bezeichnet und wird er von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so muss das Geschäft an der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.</p> <p>⁶ Die unerledigten parlamentarischen Vorstösse sind im Geschäftsbericht aufzuführen.</p> <p>⁷ Die Ratsmitglieder haben das Recht, beim materiell zuständigen Stadtrat Informationen einzuholen, bevor sie parlamentarische Vorstösse einreichen.</p>
<p>Art. 40 Einreichung und Form, Bekanntgabe, Begründung</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates kann der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Motion, ein Postulat, eine Interpellation oder eine schriftliche Anfrage einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Entspricht ein Postulat, eine Interpellation oder eine schriftliche Anfrage nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnende oder den Erstunterzeichnenden zurückgewiesen werden. Die formalrechtliche Prüfung von Behördenreferenden und parlamentarischen Vorstössen hat durch</p>	<p>Art. 41 Einreichung, und Form, Bekanntgabe, und Begründung</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates kann der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Motion, ein Postulat, eine Interpellation oder eine schriftliche Anfrage <u>einen parlamentarischen Vorstoss</u> einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Entspricht ein Postulat, eine Interpellation oder eine schriftliche Anfrage <u>parlamentarischer Vorstoss</u> nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss von der Präsidentin oder dem Präsidenten <u>vom Büro</u> zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnende oder den Erstunterzeichnenden zurückgewiesen werden. Die formalrechtliche Prüfung von Behördenreferenden und parlamentari-</p>	<p>Art. 40 Einreichung, Form, Bekanntgabe und Begründung</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Entspricht ein parlamentarischer Vorstoss nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss vom Büro zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnete oder den Erstunterzeichneten zurückgewiesen werden.</p> <p>³ Die parlamentarischen Vorstösse sind dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zugänglich zu machen.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>das Büro zu erfolgen.</p> <p>³ Die parlamentarischen Vorstösse sind dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zugänglich zu machen.</p> <p>⁴ Vorstösse, welche von zehn Ratsmitgliedern unterzeichnet sind, müssen auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt werden, sofern sie vor deren Versand eingereicht worden sind.</p>	<p>sehen Vorstössen hat durch das Büro zu erfolgen.</p> <p>⁴ Vorstösse, welche von zehn Ratsmitgliedern unterzeichnet sind, müssen auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt werden, sofern sie vor deren Versand eingereicht worden sind.</p> <p><i>Wird in einem anderen Artikel integriert bzw. berücksichtigt.</i></p>	
<p>Art. 41 Motion Begriff Die Motion ist ein selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.</p>	<p>Art. 41 Motion, Begriff</p>	<p>Art. 41 Motion, Begriff Die Motion ist ein selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.</p>
<p>Art. 42 Motion, Verfahren ¹ Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p> <p>³ Der Wortlaut der Motion darf im Verlauf der Beratungen nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners geändert werden. Diese oder dieser ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. Wird weder vom Stadtrat, noch von einem Gemeinderatsmitglied die sofortige Ablehnung beantragt,</p>	<p>1 Die Motion wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten <u>nach Begründung im Gemeinderat</u> mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. <u>Einen</u> Ablehnungsantrag oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p> <p>³ Der Wortlaut der Motion darf im Verlauf der Beratungen nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners geändert werden. Diese oder dieser ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst <u>Anschliessend beschliesst der Gemeinderat</u>, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder sofort</p>	<p>Art. 42 Motion, Verfahren ¹ Die Motion wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach Begründung im Gemeinderat mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p> <p>³ Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>so gilt die Motion als überwiesen. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.</p> <p>⁵ Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis sechs Monate erstrecken.</p> <p>⁶ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat endgültig über diesen Antrag.</p> <p>⁷ Wenn nach Beurteilung des Stadtrates die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.</p>	<p>abzulehnen sei. Wird weder vom Stadtrat noch von einem Gemeinderatsmitglied die sofortige Ablehnung beantragt, so gilt die Motion als überwiesen. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.</p> <p>^{5 4} Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis sechs Monate erstrecken.</p> <p>^{6 5} Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat endgültig über diesen Antrag.</p> <p>^{7 6} Wenn nach Beurteilung des Stadtrates die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.</p>	<p>⁴ Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis höchstens sechs Monate erstrecken.</p> <p>⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat über diesen Antrag.</p> <p>⁶ Wenn nach Beurteilung des Stadtrates die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.</p>
	<p>Art. 43 Globalbudgetmotion, Begriff <u>Die Globalbudgetmotion ist ein Auftrag an den Stadtrat, mit dem nächstfolgenden Globalbudget Leistungsziele aufzunehmen, abzuändern oder aufzuheben, sowie die finanziellen Folgen eines veränderten Leistungsumfanges zu berechnen.</u></p>	<p>Art. 43 Globalbudgetmotion, Begriff Die Globalbudgetmotion ist ein Auftrag an den Stadtrat, mit dem nächstfolgenden Globalbudget Leistungsziele aufzunehmen, abzuändern oder aufzuheben sowie die finanziellen Folgen eines veränderten Leistungsumfanges zu berechnen.</p>
	<p>Art. 44 Globalbudgetmotion, Verfahren ¹ <u>Eine Globalbudgetmotion ist bis spätestens Ende Januar einzureichen.</u></p> <p>² <u>Die Globalbudgetmotion wird in der nächstfolgenden Sitzung von der erstunterzeichnenden Person begründet.</u></p> <p>³ <u>Anschliessend teilt der Stadtrat innert vier Wochen die Bereitschaft zur Entgegennahme der Globalbudgetmotion mit oder lehnt sie mit schriftlichem Bericht ab.</u></p>	<p>Art. 44 Globalbudgetmotion, Verfahren ¹ Eine Globalbudgetmotion ist bis spätestens Ende Januar einzureichen.</p> <p>² Die Globalbudgetmotion wird in der nächstfolgenden Sitzung von der erstunterzeichneten Person begründet.</p> <p>³ Anschliessend teilt der Stadtrat innert vier Wochen die Bereitschaft zur Entgegennahme der Globalbudgetmotion mit oder lehnt sie mit schriftlichem Bericht ab.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	<p>⁴ <u>Der Gemeinderat beschliesst an der darauffolgenden Sitzung, ob die Globalbudgetmotion an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.</u></p> <p>⁵ <u>Wird die Globalbudgetmotion überwiesen, unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat mit dem nächsten Global-budget eine entsprechende Vorlage sowie einen Antrag dazu. Beschliesst der Gemeinderat Annahme der Vorlage, werden die entsprechenden Anpassungen im Globalbudget vorgenommen. Bei Ablehnung gilt die Globalbudgetmotion als erledigt.</u></p> <p>⁶ <u>Gelangt der Stadtrat zur Ansicht, eine verlangte Zielvorgabe lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, so legt er dar, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist die Zielvorgabe erreicht werden kann.</u></p>	<p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst an der darauffolgenden Sitzung, ob die Globalbudgetmotion an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.</p> <p>⁵ Wird die Globalbudgetmotion überwiesen, unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat mit dem nächsten Globalbudget eine entsprechende Vorlage sowie einen Antrag dazu. Beschliesst der Gemeinderat Annahme der Vorlage, werden die entsprechenden Anpassungen im Globalbudget vorgenommen. Bei Ablehnung gilt die Globalbudgetmotion als erledigt.</p> <p>⁶ Gelangt der Stadtrat zur Ansicht, eine verlangte Zielvorgabe lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, so legt er dar, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist die Zielvorgabe erreicht werden kann.</p>
<p>Art. 43 Versäumnis der Fristen Liegen Bericht und Antrag nach einem Jahr bzw. nach sechs Monaten noch nicht vor, oder verweigert der Gemeinderat die weitere Erstreckung der Frist, wird sofort entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären ist oder abzuschreiben sei.</p>	<p>Art. 43 46 Liegen Bericht und Antrag nach einem Jahr bzw. nach sechs Monaten den vorgegebenen Fristen noch nicht vor, oder verweigert der Gemeinderat die weitere Erstreckung der Frist, wird sofort entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären ist oder abzuschreiben sei kann die Motion oder Globalbudgetmotion einer Kommission zur Antragsstellung überwiesen werden.</p> <p><i>Wird in einem anderen Artikel integriert bzw. berücksichtigt: Art. 43.</i></p>	
<p>Art. 44 Postulat, Begriff Das Postulat ist eine Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei.</p>	<p>Art. 44 45</p>	<p>Art. 45 Postulat, Begriff Das Postulat ist eine Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei.</p>
<p>Art. 45 Postulat, Verfahren ¹ Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied</p>	<p>Art. 45 46 ¹ Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied</p>	<p>Art. 46 Postulat, Verfahren ¹ Das Postulat wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst, ob das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. Wird weder vom Stadtrat, noch von einem Mitglied des Gemeinderates die sofortige Ablehnung beantragt, so gilt das Postulat als überwiesen. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.</p> <p>⁴ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p> <p>⁵ Liegt der Bericht vor, so entscheidet der Gemeinderat, ob das Postulat aufrechtzuerhalten oder abzuschreiben sei. Der Stadtrat hat im Geschäftsbericht über nicht abgeschriebene Postulate jeweils einen Zwischenbericht abzugeben. Er kann dabei den begründeten Antrag auf Abschreibung eines überwiesenen oder aufrechterhaltenen Postulates stellen.</p>	<p>beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob das Postulat dem Stadtrat zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. Wird weder vom Stadtrat noch von einem Gemeinderatsmitglied die sofortige Ablehnung beantragt, so gilt die Motion als überwiesen. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.</p> <p>⁴ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis höchstens sechs Monate erstrecken.</p> <p>⁵ Liegt der Bericht vor, so entscheidet der Gemeinderat, ob das Postulat aufrechtzuerhalten oder abzuschreiben sei. Der Stadtrat hat im Geschäftsbericht über nicht abgeschriebene Postulate jeweils einen Zwischenbericht abzugeben. Er kann dabei den begründeten Antrag auf Abschreibung eines überwiesenen oder aufrechterhaltenen Postulates stellen.</p>	<p>beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.</p> <p>³ Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen sei.</p> <p>⁴ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis höchstens sechs Monate erstrecken.</p> <p>⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat über diesen Antrag.</p>
	<p>Art. 47 Globalbudgetpostulat, Begriff <u>Das Globalbudgetpostulat ist ein Auftrag an den Stadtrat, mit dem nächstfolgenden Globalbudget die Aufnahme, Abänderung oder Aufhebung von Leistungszielen sowie die damit verbundenen finanziellen Folgen zu prüfen.</u></p>	<p>Art. 47 Globalbudgetpostulat, Begriff Das Globalbudgetpostulat ist ein Auftrag an den Stadtrat, mit dem nächstfolgenden Globalbudget die Aufnahme, Abänderung oder Aufhebung von Leistungszielen sowie die damit verbundenen finanziellen Folgen zu prüfen.</p>
	<p>Art. 48 Globalbudgetpostulat, Verfahren ¹ <u>Ein Globalbudgetpostulat ist bis spätestens Ende März einzureichen.</u> ² <u>Das Globalbudgetpostulat wird in der nächstfolgenden Sitzung von der erstunterzeichneten Person begründet.</u></p>	<p>Art. 48 Globalbudgetpostulat, Verfahren ¹ Ein Globalbudgetpostulat ist bis spätestens Ende März einzureichen. ² Das Globalbudgetpostulat wird in der nächstfolgenden Sitzung von der erstunterzeichneten Person begründet.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	<p>³ <u>Der Stadtrat teilt innert vier Wochen die Bereitschaft zur Entgegennahme des Globalbudgetpostulats mit oder lehnt es mit schriftlichem Bericht ab.</u></p> <p>⁴ <u>Der Gemeinderat beschliesst an der darauffolgenden Sitzung, ob das Globalbudgetpostulat an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.</u></p> <p>⁵ <u>Wird das Globalbudgetpostulat überwiesen, unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat mit dem nächsten Globalbudget einen entsprechenden Bericht sowie allenfalls eine Vorlage dazu. Beschliesst der Gemeinderat Annahme der Vorlage, werden die entsprechenden Anpassungen im Globalbudget vorgenommen. Bei Ablehnung gilt das Globalbudgetpostulat als erledigt.</u></p>	<p>³ Der Stadtrat teilt innert vier Wochen die Bereitschaft zur Entgegennahme des Globalbudgetpostulats mit oder lehnt es mit schriftlichem Bericht ab.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst an der darauffolgenden Sitzung, ob das Globalbudgetpostulat an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.</p> <p>⁵ Wird das Globalbudgetpostulat überwiesen, unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat mit dem nächsten Globalbudget einen entsprechenden Bericht sowie allenfalls eine Vorlage dazu. Beschliesst der Gemeinderat Annahme der Vorlage, werden die entsprechenden Anpassungen im Globalbudget vorgenommen. Bei Ablehnung gilt das Globalbudgetpostulat als erledigt.</p>
	<p>Art. 43 49 Liegen Bericht und Antrag nach einem Jahr bzw. nach sechs Monaten <u>den vorgegebenen Fristen</u> noch nicht vor, oder verweigert der Gemeinderat die weitere Erstreckung der Frist, wird sofort entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären ist oder abzuschreiben sei <u>kann die Motion oder Globalbudgetmotion einer Kommission des Gemeinderates zur Antragsstellung überwiesen werden.</u></p>	<p>Art. 49 Versäumnis der Fristen Liegen Bericht und Antrag nach den vorgegebenen Fristen noch nicht vor oder verweigert der Gemeinderat die weitere Erstreckung der Frist, kann die Motion oder Globalbudgetmotion einer Kommission des Gemeinderates zur Antragsstellung überwiesen werden.</p>
<p>Art. 46 Interpellation, Begriff Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p>	<p>Art. 46 50</p>	<p>Art. 50 Interpellation, Begriff Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p>
<p>Art. 47 Interpellation, Verfahren ¹ Die Interpellation wird von der Erstunterzeichnerin bzw. vom Erstunterzeichnenden mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. ² Der Stadtrat hat innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p>	<p>Art. 47 51 ¹ Die Interpellation wird von der Erstunterzeichnerin bzw. vom Erstunterzeichnenden <u>vom erstunterzeichneten Ratsmitglied</u> mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</p>	<p>Art. 51 Interpellation, Verfahren ¹ Die Interpellation wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. ² Der Stadtrat hat innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>³ Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Der Gemeinderat kann trotzdem eine Antwort verlangen.</p> <p>⁴ Ist die Interpellation von mindestens zehn Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist. Der Stadtrat hat innert zwei Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p> <p>⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält die Erstunterzeichnende bzw. der Erstunterzeichnende Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.</p>	<p>³ Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Der Gemeinderat kann trotzdem eine Antwort verlangen.</p> <p>⁴ Ist die Interpellation von mindestens zehn zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist. Der Stadtrat hat innert zwei Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p> <p>⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält die Erstunterzeichnende bzw. der Erstunterzeichnende das erstunterzeichnete Ratsmitglied Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt, sofern die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.</p>	<p>³ Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Der Gemeinderat kann trotzdem eine Antwort verlangen.</p> <p>⁴ Ist die Interpellation von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist. Der Stadtrat hat innert zwei Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p> <p>⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt, sofern die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.</p>
<p>Art. 48 Schriftliche Anfrage, Begriff Die schriftliche Anfrage ist eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p>	<p>Art. 48 <u>52</u></p>	<p>Art. 52 Schriftliche Anfrage, Begriff Die schriftliche Anfrage ist eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p>
<p>Art. 49 Schriftliche Anfrage, Verfahren Der Stadtrat erteilt innert dreier Monate nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion findet im Gemeinderat nicht statt.</p>	<p>Art. 49 <u>53</u> Der Stadtrat erteilt innert dreier Monaten nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion findet im Gemeinderat nicht statt.</p>	<p>Art. 53 Schriftliche Anfrage, Verfahren Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion findet im Gemeinderat nicht statt.</p>
<p>Art. 50 Fragestunde, Begriff Die Fragestunde ist ein Instrument des Gemeinderates, dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.</p>	<p>Art. 50 <u>55</u> <i>Wird zu Art. 58.</i></p>	
	<p>Art. 54 Beschlussantrag, Begriff <u>Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegt. Dazu zählen insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Gemeinderats und zu Ausgaben des Gemeinderats.</u></p>	<p>Art. 54 Beschlussantrag, Begriff Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegt. Dazu zählen insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Gemeinderats und zu Ausgaben des Gemeinderats.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	<p>Art. 55 Beschlussantrag, Verfahren</p> <p>¹ <u>Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</u></p> <p>² <u>Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichnenden begründet.</u></p> <p>³ <u>Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</u></p> <p>⁴ <u>Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen ist.</u></p> <p>⁵ <u>Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</u></p> <p>⁶ <u>Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag. Die oder der Erstunterzeichnende erhält als Erste/r Gelegenheit zur Stellungnahme.</u></p>	<p>Art. 55 Beschlussantrag, Verfahren</p> <p>¹ Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</p> <p>² Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichneten begründet.</p> <p>³ Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen ist.</p> <p>⁵ Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>⁶ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag.</p>
	<p>Art. 56 Nicht behandelte parlamentarische Vorstösse</p> <p><u>Tritt das Erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat aus, bevor der parlamentarische Vorstoss beraten wurde, ist das Büro für die Übertragung auf ein anderes Ratsmitglied zuständig.</u></p>	<p>Art. 56 Nicht behandelte parlamentarische Vorstösse</p> <p>Tritt das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat aus, bevor der parlamentarische Vorstoss beraten wurde, ist das Büro für die Übertragung auf ein anderes Ratsmitglied zuständig.</p>
		<p>Art. 57 Fragestunde, Begriff</p> <p>Die Fragestunde ist ein Instrument des Gemeinderates, dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.</p>
<p>Art. 51 Fragestunde, Verfahren</p> <p>¹ In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt.</p>	<p>Art. 51 58</p> <p>¹ In der Regel wird Mindestens zweimal jährlich wird eine Fragestunde durchgeführt.</p>	<p>Art. 58 Fragestunde, Verfahren</p> <p>¹ Mindestens zweimal jährlich wird eine Fragestunde durchgeführt.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>² Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein, eine Begründung ist unnötig.</p> <p>³ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens einen Arbeitstag vor Sitzungsbeginn der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros zu übergeben. Die Antwort durch die Exekutivbehörde erfolgt mündlich.</p> <p>⁴ Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller oder ein anderes Mitglied eine ergänzende Frage stellen.</p> <p>⁵ Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine mündliche oder schriftliche Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates. Eine Diskussion über die Antwort findet nicht statt.</p>	<p>² Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein, eine Begründung ist unnötig.</p> <p>³ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens einen vier Arbeitstage vor <u>dem</u> Sitzungsbeginn der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros <u>dem Ratssekretariat</u> zu übergeben. Die Antwort durch die Exekutivbehörde <u>den Stadtrat</u> erfolgt mündlich.</p>	<p>² Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein, eine Begründung ist unnötig.</p> <p>³ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung dem Ratssekretariat zu übergeben. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich.</p> <p>⁴ Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller oder ein anderes Mitglied eine ergänzende Frage stellen.</p> <p>⁵ Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine mündliche oder schriftliche Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates. Eine Diskussion über die Antwort findet nicht statt.</p>
VI. Initiativen		VI. Initiativen
<p>Art. 52 Behandlung Betreffend Einreichung und Behandlung von Initiativen im Gemeinderat gelten die kantonalen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung Wetzikon.</p>	<p>Art. 52 59</p>	<p>Art. 59 Behandlung Betreffend Einreichung und Behandlung von Initiativen im Gemeinderat gelten die kantonalen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung Wetzikon.</p>
VII. Protokoll und Unterschrift		VII. Protokoll und Unterschrift
<p>Art. 53 Protokoll ¹ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, führen die Sekretärinnen oder Sekretäre des Rates, des Büros und der Kommissionen ein Beschlussprotokoll. Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich.</p> <p>² Das Beschlussprotokoll soll enthalten: – die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mit-</p>	<p>Art. 53 60 Protokoll der Ratssitzungen ¹ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, führen die Sekretärinnen oder Sekretäre des Rates, des Büros und der Kommissionen ein Beschlussprotokoll. werden von Ratssitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich.</p> <p>² Das Beschlussprotokoll soll enthalten:</p>	<p>Art. 60 Protokoll der Ratssitzungen ¹ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, werden von Ratssitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich.</p> <p>² Das Beschlussprotokoll soll enthalten:</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>glieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführenden, die Namen der anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter der Exekutivbehörden,</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, – die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat, – die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse, – das Ergebnis der Wahlen. <p>³ Das Beschlussprotokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros zu unterzeichnen.</p>	<p>a. die Namen der Anwesenden und Abwesenden Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der <u>oder des</u> Protokollführenden, die Namen der anwesenden Vertreterinnen oder <u>und</u> Vertreter der Exekutivbehörden;</p> <p>b.</p> <p>c.</p> <p>d.</p> <p>e.</p> <p>³ Das Beschlussprotokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros zu unterzeichnen <u>und wird den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.</u></p>	<p>a. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der oder des Protokollführenden, die Namen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Exekutivbehörden</p> <p>b. eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte</p> <p>c. die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat</p> <p>d. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse</p> <p>e. das Ergebnis der Wahlen</p> <p>³ Das Beschlussprotokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.</p>
<p>Art. 54 Zustellung des Protokolls</p> <p>¹ Das Protokoll wird den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates elektronisch zugänglich gemacht.</p>	<p>Art. 54 Zustellung des Protokolls</p> <p>¹ Das Protokoll wird den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p><i>Wird in einem anderen Artikel berücksichtigt.</i></p>	
<p>Art. 55 Einsprache gegen Protokoll</p> <p>Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen. Das Büro entscheidet über die Einsprache. Sein Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p>	<p>Art. 55 61 Einsprache gegen das Protokoll</p> <p>¹ <u>Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtrates können</u> Einsprachen gegen die Abfassung des das Ratsprotokolls sind das Protokoll <u>bei</u> der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Zustellung Veröffentlichung schriftlich einzureichen erheben. <u>Innert zwanzig Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Gemeinde- und oder Stadtrates Einsprache gegen das Protokoll der Ratssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben.</u></p> <p>² Das Büro entscheidet über die Einsprache <u>und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer</u>. Sein Der Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden</p>	<p>Art. 61 Einsprache gegen das Protokoll</p> <p>¹ Innert zwanzig Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Gemeinde- oder Stadtrates Einsprache gegen das Protokoll der Ratssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben.</p> <p>² Das Büro entscheidet über die Einsprache und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer. Der Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 56 Veröffentlichung der Beschlüsse Die Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist in den amtlichen Publikationsorganen sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>	<p>Art. 56 62 ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist in den im amtlichen Publikationsorganen sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht. ² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>	<p>Art. 62 Veröffentlichung der Beschlüsse ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht. ² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>
<p>Art. 57 Unterschriften ¹ Die Schreiben des Gemeinderates, die erlassenen Verordnungen sowie die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden im Namen des Gemeinderates von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros unterzeichnet. ² Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Schriftstücke unterzeichnet die Ratssekretärin oder der Ratssekretär des Büros allein.</p>	<p>Art. 57 63</p>	<p>Art. 63 Unterschriften ¹ Die Schreiben des Gemeinderates, die erlassenen Verordnungen sowie die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden im Namen des Gemeinderates von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros unterzeichnet. ² Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Schriftstücke unterzeichnet die Ratssekretärin oder der Ratssekretär des Büros allein.</p>
<p>VIII. Kommissionen</p>		<p>VIII. Kommissionen</p>
<p>Art. 58 Allgemeines ¹ Die Wahlbefugnisse des Gemeinderates für Kommissionen richtet sich nach der Gemeindeordnung. ² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates. ³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>	<p>Art. 58 64</p>	<p>Art. 64 Allgemeines ¹ Die Wahlbefugnisse des Gemeinderates für Kommissionen richtet sich nach der Gemeindeordnung. ² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates. ³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>
<p>Art. 59 Konstituierung Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie können Sekretäre oder Sekretärin-</p>	<p>Art. 59 65 Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Präsidien. Sie können Sekretäre oder</p>	<p>Art. 65 Konstituierung Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Präsidien.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
nen wählen, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind. In diesem Falle haben diese beratende Stimme.	Sekretärinnen wählen, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind. In diesem Falle haben diese beratende Stimme.	
<p>Art. 60 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³ Alle Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁴ Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.</p> <p>⁵ Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Ratsmitglied möglich.</p> <p>⁶ Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.</p>	<p>Art. 6066</p> <p>⁵ <u>Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt.</u></p> <p>⁵⁻⁶ Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Ratsmitglied möglich.</p> <p>⁶⁻⁷ Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.</p>	<p>Art. 66 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³ Alle Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁴ Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.</p> <p>⁵ Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt.</p> <p>⁶ Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Ratsmitglied möglich.</p> <p>⁷ Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.</p>
<p>Art. 61 Beizug von Sachverständigen</p> <p>Die Kommissionen sind berechtigt, Sachverständige und im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern der Behörde, Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen. Für den Beizug von Sachverständigen ist die Zustimmung des Büros erforderlich.</p>	<p>Art. 61 67 Teilnahme der Mitglieder des Stadtrates und Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹ Die Ressortvorstehenden, <u>Der zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin,</u> denen die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, haben das Recht, <u>erhalten die Möglichkeit auf Einladung der vorberatenden Kommission an deren Sitzungen teilzunehmen.</u></p> <p>² <u>Die antragstellende Behörde ist berechtigt, die Vertretung ihrer Anträge vor den Kommissionen ihren Angestellten zu übertragen und sich durch fachkundige städtische Angestellte oder durch Dritte begleiten zu lassen.</u></p>	<p>Art. 67 Teilnahme der Mitglieder des Stadtrates und Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹ Der zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin, denen die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, erhalten die Möglichkeit, auf Einladung der vorberatenden Kommission an deren Sitzungen teilzunehmen.</p> <p>² Die antragstellende Behörde ist berechtigt, die Vertretung ihrer Anträge vor den Kommissionen ihren Angestellten zu übertragen und sich durch fachkundige städtische Angestellte oder durch Dritte begleiten zu lassen.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	<p>Die Kommissionen sind berechtigt, Sachverständige und im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern der Behörde, Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen. Für den Beizug von Sachverständigen ist die Zustimmung des Büros erforderlich.</p> <p>³ <u>Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung des Büros Sachverständige oder im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates Angestellte der Stadt beizuziehen.</u></p>	<p>³ Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung des Büros Sachverständige oder im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates Angestellte der Stadt beizuziehen.</p>
<p>Art. 62 Geheimhaltung</p> <p>¹ Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.</p> <p>³ Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.</p>	<p>Art. 62 68</p> <p>³ Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) <u>Sie</u> unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.</p>	<p>Art. 68 Geheimhaltung</p> <p>¹ Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.</p> <p>³ Sie unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.</p>
<p>Art. 63 Protokollführung</p> <p>¹ Die Sekretärin oder der Sekretär führt ein Beschlussprotokoll. Ein substantielles Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.</p> <p>² Das Protokoll wird den Mitgliedern in elektronischer Form zugänglich gemacht.</p> <p>³ Die Protokolle werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.</p> <p>⁴ Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p>	<p>Art. 63 69</p> <p>¹ Die Kommissionss Sekretärin oder der Kommissionss Sekretär führt ein Beschlussprotokoll. Ein substantielles Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.</p> <p>² Das Protokoll wird den Mitgliedern in elektronischer Form zugänglich gemacht.</p> <p>² Die Protokolle werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.</p> <p>³ Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p> <p>⁴ ³ Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p>	<p>Art. 69 Protokollführung</p> <p>¹ Die Kommissionssekretärin oder der Kommissionssekretär führt ein Beschlussprotokoll. Ein substantielles Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.</p> <p>² Die Protokolle werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.</p> <p>³ Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	migen.	
	<p>Art. 70 Verteilung der Protokolle ¹ <u>Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Grossen Gemeinderates elektronisch zugänglich gemacht.</u></p> <p>² <u>An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten einen Protokollauszug.</u></p>	<p>Art. 70 Verteilung der Protokolle ¹ Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Grossen Gemeinderates elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten einen Protokollauszug.</p>
		<p>Art. 71 Akteneinsichtsrecht ¹ Den Mitgliedern des Rates steht das Recht zu, die Akten der Kommission zu einem Geschäft zu erhalten.</p> <p>² Ausgenommen sind Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p>
<p>Art. 64 Unterschriften ¹ Die Korrespondenz und Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Sekretärin oder dem Sekretär unterschrieben.</p> <p>² Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden allein unterschrieben.</p>	<p>Art. 64 72 ¹ Die Korrespondenz und <u>die</u> Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der <u>Kommissions-</u> Sekretärin oder dem <u>Kommissions</u> Sekretär <u>oder deren Stellvertreter</u> unterschrieben.</p> <p>² Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden allein unterschrieben.</p>	<p>Art. 72 Unterschriften ¹ Die Korrespondenz und die Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Kommissionssekretärin oder dem Kommissionssekretär oder deren Stellvertretern unterschrieben.</p> <p>² Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden allein unterschrieben.</p>
<p>Art. 65 Auskünfte Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie allfälliger Spezialkommissionen sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin bzw. beim Stadtschreiber und/oder bei den Geschäftsbereichsleitenden (GBL) Auskünfte einzuholen, sofern sie einen bestimmten Auftrag der betreffenden Kommissionen zu erfüllen haben. Die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der zuständige Ressortvorstand ist zu informieren.</p>	<p>Art. 65 73 Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und allfälliger Spezialkommissionen Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin bzw. beim Stadtschreiber und/oder bei den Geschäftsbereichsleitenden (GBL) Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen, sofern sie einen bestimmten Auftrag der betreffenden Kommissionen zu erfüllen haben. Die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der zuständige Ressortvorstand ist zu informieren.</p>	<p>Art. 73 Auskünfte Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin bzw. beim Stadtschreiber und/oder bei den Geschäftsbereichsleitenden Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.</p>
<p>Art. 66 Spezialkommissionen ¹ Die Spezialkommissionen beraten die ihnen vom Büro / Gemeinde-</p>	<p>Art. 66 74 ¹ Die Spezialkommissionen beraten die erfüllen den ihnen vom Büro /</p>	<p>Art. 74 Spezialkommissionen ¹ Die Spezialkommissionen erfüllen den ihnen vom Büro/Gemeinderat</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>rat zugewiesenen Vorlagen.</p> <p>² Eine Spezialkommission besteht in der Regel aus neun Mitgliedern.</p>	<p>Gemeinderat zugewiesenen Vorlagen Auftrag.</p> <p>² Eine Spezialkommission besteht in der Regel <u>aus höchstens</u> aus neun Mitgliedern.</p> <p>³ <u>Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros oder von zwölf 12 Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</u></p>	<p>zugewiesenen Auftrag.</p> <p>² Eine Spezialkommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</p>
IX. Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz		IX. Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz
<p>Art. 67 Fraktion</p> <p>¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>² Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.</p> <p>³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p> <p>⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.</p>	<p>Art. 67 75</p>	<p>Art. 75 Fraktion</p> <p>¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>² Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.</p> <p>³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p> <p>⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.</p>
<p>Art. 68 Vertretung der Fraktionen</p> <p>Bei der Wahl der Kommissionen und des Büros sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 68 76</p> <p>Bei der Wahl der Kommissionen und des Büros sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 76 Vertretung der Fraktionen</p> <p>Bei der Wahl der Kommissionen sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 69 Interfraktionelle Konferenz (IFK)</p> <p>¹ Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderates bilden die Interfraktionelle Konferenz (IFK).</p> <p>² Die interfraktionelle Konferenz bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor.</p> <p>³ Die interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.</p>	<p>Art. 69 77 (IfK)</p> <p>² Die interfraktionelle Konferenz IfK bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor.</p> <p>³ Die interfraktionelle Konferenz IfK konstituiert sich selbst.</p>	<p>Art. 77 Interfraktionelle Konferenz (IfK)</p> <p>¹ Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderates bilden die Interfraktionelle Konferenz (IfK).</p> <p>² Die IfK bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor.</p> <p>³ Die IfK konstituiert sich selbst.</p>

Gültige Fassung vom 12. Mai 2014	Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
⁴ Für ihre Sitzungen können die Mitglieder Sitzungsgelder gemäss Art. 8 der GeschO GGR beziehen.	⁴ Für ihre Sitzungen können die Mitglieder Sitzungsgelder gemäss Art. 8 der GeschO GGR beziehen. (Versteht sich von selbst.)	
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen		X. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 70 Änderung der Geschäftsordnung ¹ Eine Änderung der Geschäftsordnung kann wie folgt beantragt werden: a) mit einem schriftlichen Begehren, welches von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder unterzeichnet wurde, b) auf Antrag eines Ratsmitgliedes, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Ratssitzung zustimmen, c) auf Antrag des Büros. ² Die Ratsleitung arbeitet Bericht und Antrag aus.	Art. 70 78 Änderung der Geschäftsordnung <u>Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 54 veranlasst werden.</u> ¹ Eine Änderung der Geschäftsordnung kann wie folgt beantragt werden: a) mit einem schriftlichen Begehren, welches von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder unterzeichnet wurde, b) auf Antrag eines Ratsmitgliedes, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Ratssitzung zustimmen, c) auf Antrag des Büros. ² Die Ratsleitung arbeitet Bericht und Antrag aus.	Art. 78 Änderung der Geschäftsordnung Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 54f. veranlasst werden.
Art. 71 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 00.00.2014 in Kraft.	Art. 71 79 <u>Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Grossen Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</u>	Art. 79 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Grossen Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Auszug aus dem Protokoll des
Stadtrats Wetzikon**Sitzung vom 19. August 2015

**124 35.03 Einzelne Strassen und Wege
Wegverbindung mit SBB Personenunterführung Widum bis Stadtmitte, Bauabrechnung ohne Rückstellung für Fertigstellung, Vorlage an den Grossen Gemeinderat**

Ausgangslage

Am 29. November 2009 bewilligten die Stimmberechtigten an der Urne einen Kredit von 1,76 Mio. Franken für einen Fuss-/Radweg entlang der Bahnlinie zwischen Strandbad- und Binzackerstrasse sowie einer Personenunterführung mit Anschluss an das Geschäftszentrum Oberwetzikon. Die Vergabe der Bauarbeiten erfolgte am 15. Dezember 2010 aufgrund einer Ausschreibung im offenen Verfahren an die ARGE Erschliessung Widum Wetzikon, Lerch AG/Tius AG, Winterthur.

Anfangs März 2011 wurde mit den Bauarbeiten für die Sicherung der Fahrleitungsmasten in Nacharbeit begonnen. Dann erfolgte der Bau des Unterführungsbauwerkes neben dem Gleis, der Gleisabbruch sowie Aushub und Einschub des Unterführungsbauwerkes sowie anschliessendem Gleiseinbau. Am Montagmorgen, 25. Juli 2011 konnte nach 5.00 Uhr der Bahnbetrieb wieder aufgenommen werden. Anschliessend baute man den Fuss-/Radweg längs dem Gleis von der Strandbadstrasse bis zum Grundstück Rüeegger. Zwei Grundeigentümer waren trotz vielen Gesprächen und Verhandlungen nicht bereit, der Stadt die notwendigen Rechte für den restlichen Fuss-/Radweg bis zur Binzackerstrasse freiwillig zur Verfügung zu stellen. Auch war der damalige Gemeinderat nicht bereit, ein dafür notwendiges Enteignungsverfahren einzuleiten.

Auf der Südseite der PU konnte die bestehende Wertstoffsammelstelle erneuert und ausgebaut werden. Zudem wurde der Fussweg zur Migros mit einem Übergang über die Pappelstrasse neu gestaltet und die Parkplätze des Gemeindepersonals an der Pappelstrasse angepasst. Am 1. November 2011 fand die Einweihung des ganzen Bauwerkes statt. Am 16. April 2014 stellte der damalige Gemeinderat die vorliegende Bauabrechnung zurück. Diese sah vor, die Fertigstellung des Fuss-/Radweges bis zur Binzackerstrasse mit einer Rückstellung sicher zu stellen. Über das weitere Vorgehen sollte nach Ansicht des ehemaligen Gemeinderates der neu gewählte Stadtrat entscheiden.

Weiteres Vorgehen

Da das Projekt für die Fortsetzung des Fuss-/Radweges entlang der Bahnlinie bis zum Bahnhof Kempfen, mit einer Unterführung bei der heutigen Wertstoffsammelstelle, vom Gemeinderat aufgrund von Sparmassnahmen zurückgestellt wurde, macht es aus heutiger Sicht keinen grossen Sinn, den Bau des zwar bestellten, aber noch nicht ausgeführten Wegeteilstücks bis zur Binzackerstrasse zu erzwingen. Es ist daher angezeigt, das vorliegende Bauvorhaben ohne das noch nicht realisierte Wegeteilstück abzurechnen. Es ist gut möglich, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt die Gelegenheit ergeben wird, die für den Wegebau benötigten Rechte trotzdem noch zu erwerben.

Bauabrechnung

Die Bauabrechnung vom 10. August 2015 berücksichtigt, dass ein Teilstück von ca. 135 Meter Länge noch nicht erstellt werden konnte. Die Bauabrechnung präsentiert sich wie folgt:

	Kredit Urne vom Nov. 2009 (MWST 7,6 %)	Total Bauabrechnung (MWST 8 %)	Differenz in Fr.	Differenz in %
Erwerb von Grund / Rechten	Fr. 100'000.00	Fr. 16'957.95	- 83'042.05	
Bauarbeiten	Fr. 1'025'000.00	Fr. 1'016'502.05	- 8'497.95	
Nebendarbeiten	Fr. 176'000.00	Fr. 65'738.25	- 110'261.75	
Leistungen SBB	Fr. 183'000.00	Fr. 238'367.45	+ 55'367.45	
Technische Arbeiten	Fr. 276'000.00	Fr. 251'995.45	- 24'004.55	
Total ausgeführt	<u>Fr. 1'760'000.00</u>	<u>Fr. 1'589'561.15</u>	<u>- 170'438.85</u>	<u>- 9,7</u>

Die Bauabrechnung schliesst mit Minderkosten von Fr. 170'438.85 oder - 9,7 % ab. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

– Mehrkosten Aufwendungen für die Abfangung des Fahrleitungsfundamentes	+ Fr. 30'000.00
– Mehrkosten Materialersatz für Aufschüttung Weg	+ Fr. 42'000.00
– Mehrkosten der Leistungen der SBB	+ Fr. 55'000.00
– Minderkosten nicht ausgeführtes Teilstück	- Fr. 235'000.00
– Minderkosten bei den Nebendarbeiten	- Fr. 62'000.00

Der Kostenvoranschlag gemäss Gemeinderatsbeschluss für die Arbeitsvergabe vom 15. Dezember 2010, rechnete aufgrund der Submission mit Mehrkosten von 176'000 Franken, dies bei Gesamtbaukosten von 1'936'000 Franken.

Erwägungen

Die vorliegende Bauabrechnung der tatsächlich ausgeführten Arbeiten schliesst gegenüber dem an der Urne bewilligten Kredit mit Minderkosten von Fr. 170'438.85 ab. Die Minderkosten ergeben sich aus dem nicht ausgeführten Teilstück von ca. 135 Meter Länge. Die Fortsetzung des Fuss-/Radweges entlang dem Gleis bis zum Bahnhof Kempten, die gemäss Verkehrsrichtplan vorgesehen ist, soll in nächster Zeit noch nicht realisiert werden. Die Fertigstellung des Weges bis zur Binzackerstrasse macht somit ebenfalls wenig Sinn, da auch die an den Weg anstossenden Grundeigentümer vorläufig nicht bereit sind, die dafür notwendigen Rechte abzutreten. Das erstellte Bauwerk und die zugehörige Bauabrechnung geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Abrechnung kann daher einer nächsten Sitzung des Grossen Gemeinderates zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates unterliegt gemäss Art. 10 Abs. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Von der Bauabrechnung über die Wegverbindung Widum, Stadtmitte und SBB Unterführung vom 10. August 2015, mit einer Abrechnungssumme von Fr. 1'589'561.15, wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, er möchte folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Heinrich Vettiger)

Abnahme der Bauabrechnung für die Wegverbindung Widum bis Stadtmitte inkl. SBB-Unterführung mit Verzicht auf die Erstellung des Wegeteilstücks zur Binzackerstrasse.

3. Die Abteilung Bau + Planung wird angewiesen, das Büro dsp über die Abrechnung zur informieren.
4. Der IDG-Status ist öffentlich.
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Tiefbauvorstand
 - Stadtwerke (2)
 - Abteilung Bau + Planung (2)
 - Abteilung Finanzen
 - Leiter Abteilung Sicherheit
 - Tiefbauingenieur
 - Parlamentssekretär (mit Akten)

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 24.08.2015

Geschäftsprüfungskommission

Antrag 25/2015 "Wegverbindung mit SBB Personenunterführung Widum bis Stadtmitte"

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Die Bauabrechnung in der vorliegenden Fassung abzulehnen.
3. Dem folgenden Antrag der GRPK zuzustimmen:

Die Bauabrechnung über die Wegverbindung mit SBB Personenunterführung Widum bis Stadtmitte vom 10. August 2015, mit einer Abrechnungssumme von Fr. 1'589'561.15, Bildung einer Rückstellung von Fr. 235'000.-- und Mehrkosten von Fr. 64'561.15 wird genehmigt.

Begründung

Die GRPK ist mit dem Stadtrat einig, dass der Zeitpunkt gekommen ist, eine Bauabrechnung in dieser Sache zu erstellen. Auf die Vorlage ist deshalb einzutreten.

In der vorliegenden Fassung des Stadtrates ist die Bauabrechnung jedoch abzulehnen. Dies hat wohlbe-merkt nichts mit irgendwelchen Unregelmässigkeiten zu tun, die Abrechnung ist nachvollziehbar, korrekt und die erforderlichen Belege sind vollständig vorhanden.

Der Stadtrat will die Sache mit seinem Antrag ad acta legen, und er legt dazu eine definitive Abrechnung über das Ganze vor. Die GRPK kommt jedoch zu einem anderen Ergebnis, was die Behandlung des nicht ausgeführten Teilstücks des Fussweges bis zur Binzackerstrasse angeht und beantragt Ihnen deshalb eine Änderung. Dies aus folgenden Gründen:

Der am 29. November 2009 an der Urne bewilligte Kredit von Fr. 1'760'000.-- beinhaltete den Fuss-/Radweg entlang der Bahnlinie nicht nur - wie bis jetzt gebaut - zur neuen Personenunterführung, sondern weiter bis zur Binzackerstrasse. Die Weiterführung der Wegverbindung nun einfach wegzulassen, wider-spricht dem damaligen Volksentscheid.

Es gibt jedoch keinen zwingenden Grund, dieses Teilstück jetzt wegzulassen. Insbesondere war auch schon bei der Urnenabstimmung bekannt, dass die Fortsetzung der Wegverbindung bis zum Bahnhof Kempten erst noch separat zu bewilligen und zu bauen ist. Auch die Einwilligung aller Grundstückseigentümer war noch nicht vorhanden.

Ob es sinnvoll wäre, die Wegverbindung an der Binzackerstrasse enden zu lassen, ist deshalb später, für ein Fortsetzungsprojekt bis zum Bahnhof Kempten relevant. Die durchgeführte Urnenabstimmung beinhaltet, den Schritt für das erste Teilstück der Wegverbindung bis zur Binzackerstrasse zu machen und das darf nun nicht mittels der Bauabrechnung reduziert werden.

Festzuhalten ist denn auch, dass gemäss dem Antrag des Stadtrates der Kredit vom 29. November 2009 abschliessend abgerechnet und damit verfallen würde. Es wäre kein Geld mehr bestimmt, mit welchem die Fortsetzung der Wegverbindung finanziert werden dürfte. Um trotz jetzt erfolgender Bauabrechnung die zukünftige Fertigstellung der Bauten sicherzustellen, ist deshalb eine Rückstellung zu bilden und zwar im Betrag der Minderkosten des nicht ausgeführten Teilstücks, d.h. Fr. 235'000.--.

Das führt dann zu guter Letzt überdies zu einer wirklichkeitsgetreueren Bauabrechnung, als derjenigen des Stadtrates, welche nur deswegen Minderkosten von rund Fr. 170'000.-- errechnet, weil eben bloss ein Teil der Baute effektiv ausgeführt wurde. Unter Berücksichtigung von Rückstellungen in Höhe von Fr. 235'000.-- für die Fertigstellung der Wegverbindung bis zur Binzackerstrasse ergeben sich vielmehr Mehrkosten und eine Kreditüberschreitung von rund Fr. 65'000.--. Im Detail:

Bewilligter Kredit gemäss Urnenabstimmung vom 29.11.2009	1'760'000.00
Bauabrechnung vom 10.08.2015	1'589'561.15
Rückstellungen	235'000.00
Total Kreditüberschreitung (inkl. Rückstellungen)	64'561.15

Die Bauabrechnung beinhaltet die Genehmigung eines Zusatzkredites von Fr. 64'561.15. Wir beantragen Ihnen, dem Antrag der GRPK und damit der geänderten Bauabrechnung *ohne* den Verzicht auf die Erstellung der Wegverbindung bis zur Binzackerstrasse zuzustimmen.

Wetzikon, 14. September 2015

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

Stadtratsbeschluss vom 2. September 2015

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent Stadtrat Hanspeter Bosshard)

Die Bauabrechnung „Umbau und Erweiterung Primarschulhaus Robenhausen“ mit Nettokosten von Fr. 4'993'585.80 wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Stadt Wetzikon haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 25. November 2012 einen Kredit von 5'250'000 Franken für den Umbau und die Erweiterung der Schulanlage Robenhausen bewilligt.

Der vorgängig von der Schulpflege am 28. Juni 2010 gesprochene Planungskredit von 198'000 Franken wurde separat abgerechnet und war nicht Bestandteil des Baukredits.

Mit der Realisierung wurde nach der Durchführung einer Gesamtleistungssubmission (Wettbewerbsverfahren) die Firma ERNE AG Holzbau, Laufenburg, beauftragt.

Im Sommer 2013 wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Ende Mai 2014 konnte der Erweiterungsbau in Betrieb genommen werden. Der Umbauteil und die Umgebung wurden fristgerecht Ende September 2014 abgenommen und der Primarschule Wetzikon übergeben. Der MINERGIE-ECO-Standard konnte wie vorgesehen erreicht werden.

Kosten

Da die Erstellung des Bauvorhabens als Gesamleistungsauftrag über alle Leistungen nach BKP vergeben wurde, ist ein Kostenvergleich aufgrund der verschiedenen Leistungspositionen nicht sinnvoll. Dies, da die Firma Erne Holzbau AG eine offene Abrechnung mit Kostendach offerieren musste und auch die Bauherrschaft in verschiedenen BKP-Positionen Direktzahlungen geleistet hat. Es drängt sich somit mehr eine Betrachtung über die Gesamtpositionen auf.

Während den Bauarbeiten wurde die Baukommission mit Fragestellungen konfrontiert, welche im Rahmen der Ausschreibung ohne konkret vorliegendes Projekt noch nicht erkannt werden konnten, aber auf die Baukosten Einfluss hatten. Diese sind in der Position „Unvorhergesehenes / Reserve“ abgebildet.

Sämtliche Details der entsprechenden Mehr- und Minderkosten können der „Schlussabrechnung des Gesamtleistungsanbieters“ entnommen werden.

Mittlerweile sind die wenigen festgestellten Baumängel behoben und die Bauabrechnung ist abgeschlossen. Diese präsentiert sich wie folgt (alle Angaben inkl. 8 % MWST):

Kredit Umbau und Erweiterung Schulanlage Robenhausen	Fr. 5'250'000.00
Teuerung vom April 2012 bis April 2014	Fr. 0.00
Total Kredit	Fr. 5'250'000.00
Bauabrechnung vom 27. Mai 2015	Fr. 4'993'585.80
Differenz Unterschreitung Baukredit	Fr. 256'414.20

Der teuerungsbereinigte Baukredit wird um Fr. 256'414.20 oder 4,9 % unterschritten.

Kostenstellen gesplittet	Kredit (Fr., inkl. MWST)	Zahlungen der einzelnen Kosten- stellen (Fr., inkl. MWST)	Differenz (Fr., inkl. MWST)	Differenz in %
Kostenstelle GU Erne AG	4'915'200.00	4'687'194.05	- 228'005.95	- 4,6 %
Kostenstelle BKP 9 Ausstattung, Budget Nutzer	334'800.00	306'391.75	- 28'408.25	- 8,5 %
Total Kredit	5'250'000.00			
Abrechnung vom 27. Mai 2015		4'993'585.80	- 256'414.20	- 4,9 %

Staatsbeitrag

Mit dem Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes per 1. Januar 2012 fiel die Möglichkeit dahin, Staatsbeiträge für Schulbauten zu erhalten. Dies war bereits zum Zeitpunkt des Einholens des Baukredits bekannt. Auf diesen Aspekt wurde bereits in der Weisung zum „Baukredit für den Umbau und die Erweiterung der Schulanlage Robenhausen“ hingewiesen.

Zusammenfassung

Das Schulhaus Robenhausen ist nach dem Umbau und der Erweiterung mittlerweile seit bald einem Jahr in Betrieb.

Der Neubau präsentiert sich hell, freundlich und sehr ansprechend. Er hat die bestehende Anlage räumlich deutlich aufgewertet. Auch im Betrieb vermag der Neubau zu überzeugen. Und der Mittagstisch hat sich im neuen Multifunktionsraum gut etabliert.

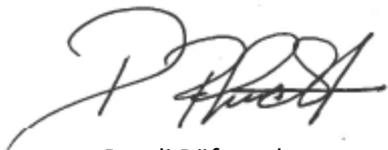
Der Umbau im Bestand hat dazu geführt, dass auch auf der Schulanlage Robenhausen nun Gruppenräume zur Verfügung stehen. Zudem konnte ein kompaktes Lehrerzentrum in genügender Grösse bereitgestellt werden. Aufenthalts- und Vorbereitungsbereich liegen einerseits sehr nahe beieinander, sind aber andererseits durch eine interne Verbindung so getrennt, dass keine Lärmbelästigungen auftreten.

Kredit, Kompetenz und Referendum

Durch die Gemeindeversammlung genehmigte Baukredite aus Spezialbeschlüssen müssen abgerechnet werden (sog. Bauabrechnungen nach § 123 Abs. 2 GG). Mit der neuen Gemeindeorganisation ist dafür der Grosse Gemeinderat zuständig (§ 108 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 GG).

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Bauabrechnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 04.09.2015

Aktenverzeichnis

1. Bauabrechnung vom 27. Mai 2015
2. Weisung der Urnenabstimmung vom 25. November 2012

zusätzlich für die Mitglieder der GRPK:

3. Beilagen und Belege der Bauabrechnung (nur in Papierform)

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Antrag 26/2015 "Bauabrechnung Umbau und Erweiterung Schulhaus Robenhausen"

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Bauabrechnung gemäss Antrag des Stadtrates.

Begründung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) hat die Bauabrechnung geprüft und in Ordnung befunden. Die erforderlichen Belege liegen vor, die Abrechnung erfolgte sachlich und rechnerisch korrekt. Die GRPK beantragt, die Bauabrechnung gemäss dem Antrag des Stadtrates zu genehmigen.

Wetzikon, 19. Oktober 2015

EINGEGANGEN

- 7. Mai 2015



Grüne Partei Wetzikon

Esther Kündig
Hofstrasse 95
8620 Wetzikon

Telefon 044 932 33 05
Mobil 077 402 26 80
Mail esther.kuendig@gmail.com

Grosser Gemeinderat
Wetzikon
Präsidentin
Barbara Spiess
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wetzikon, 4. Mai 2015

Interpellation: Lärmsanierung der Gemeindestrassen in Wetzikon

Gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (Stand 1. Februar 2015) sind die Gemeinden zuständig für die Lärmsanierung der Gemeindestrassen. Die Sanierungsfrist läuft am **31. März 2018** ab (Art. 17 Abs. 4 lit. b LSV). Bis dahin werden Bundesbeiträge für die Lärmsanierung ausbezahlt, danach gibt es keine Beiträge mehr. Zudem können direktbetroffene Hauseigentümer nach Ablauf der Sanierungsfrist gegen den Anlagehalter klagen, der Anlagehalter wird entschädigungspflichtig. Die Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich hat basierend auf dem Gesamtverkehrsmodell eine grobe Beurteilung der Lärmsituation entlang den Gemeindestrassen im Kanton vorgenommen. Gemäss dieser Beurteilung sind für die Stadt Wetzikon weitere Abklärungen notwendig¹. Als Anlagehalter der Gemeindestrassen könnten beim Verpassen der Fristen erhebliche Kosten auf die Stadt Wetzikon zukommen. Lärmsanierungen dauern in der Regel mehrere Jahre. Bis zum Ablauf der Sanierungsfrist im März 2018 verbleibt nicht mehr viel Zeit. Die LSV stellt klare Forderungen: Liegt eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (IGW) vor, muss die Strasse so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die IGW nicht überschritten werden.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Besteht ein aktueller Lärmbelastungskatasters (LBK) für die Stadt Wetzikon?
2. Welche Strassenabschnitte der Gemeindestrassen sind von Überschreitungen der Grenzwerte oder sogar der Alarmwerte betroffen und wie viele Personen wohnen schätzungsweise in diesem Bereich?

¹ Quelle:

http://www.tba.zh.ch/internet/audirektion/tba/de/laerm/laermsanierung/strassenlaerm/gemeindestrassen/methode_ablauf.html

3. Sind bereits Lärmsanierungs-Massnahmen geplant? Wenn ja, wann und wo werden diese durchgeführt.
4. Massnahmen an der Quelle, welche die Lärmerzeugung verringern, sind gemäss Art. 13 Abs. 3 LSV den Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verringern (Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg) vorzuziehen. Welche Massnahmen an der Quelle sind geplant?
5. Sieht die Stadt Wetzikon ebenfalls ein Beitragsmodell an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern vor?

Erklärung zu Frage 5: Sind bei Überschreitungen der Lärmgrenzwerte weder Massnahmen an der Quelle noch auf dem Ausbreitungsweg möglich, müssen Erleichterungen für den Anlagehalter beantragt werden (Art. 14 LSV).

Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden müssen bei gewährten Erleichterungen erst dann getroffen werden, wenn die Alarmwerte nicht eingehalten werden. Bei Lärmbelastungen zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert an Staatsstrassen leistet der Kanton freiwillige Beiträge an Schallschutzfenster².

6. Bestehen schon konkrete Lärmsanierungsprojekte (LSP) und wurden diese bereits vom Kanton vorgeprüft?
7. Wann werden die allenfalls geplanten Projekte nach Strassengesetz §16 öffentlich aufgelegt?

Für eine Antwort bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

Grüne Partei Wetzikon

Erstunterzeichner Mitunterzeichner:

Esther Kündig

Gemeinderat



Christine Walter Walder

Gemeinderat



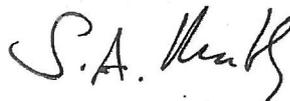
Martin Wunderli

Gemeindrat



Stephan Mathez

Gemeinderat



² Quelle: http://www.tba.zh.ch/content/dam/baudirektion/tba/Dokumente/d8000-laerm/d8000-laerminfos/d8018a-laerminfo_18a_sanierung_gemeindestrassen-fals.pdf

Antwort an den Grossen Gemeinderat

GR-Geschäft 16.05.4 15-3

Stadtratsbeschluss vom 16. September 2015

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Gemeinderätin Esther Kündig und Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 1. Juni 2015 begründet worden.

Begründung der Anfrage

Gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (Stand 1. Februar 2015) sind die Gemeinden zuständig für die Lärmsanierung der Gemeindestrassen. Die Sanierungsfrist läuft am 31. März 2018 ab (Art. 17 Abs. 4 lit. b LSV). Bis dahin werden Bundesbeiträge für die Lärmsanierung ausbezahlt, danach gibt es keine Beiträge mehr. Zudem können direktbetroffene Hauseigentümer nach Ablauf der Sanierungsfrist gegen den Anlagehalter klagen, der Anlagehalter wird sanierungspflichtig. Die Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich hat basierend auf dem Gesamtverkehrsmodell eine grobe Beurteilung der Lärmsituation entlang den Gemeindestrassen im Kanton vorgenommen. Gemäss dieser Beurteilung sind für die Stadt Wetzikon weitere Abklärungen notwendig. Als Anlagehalter der Gemeindestrassen könnten beim Verpassen der Fristen erhebliche Kosten auf die Stadt Wetzikon zukommen. Lärmsanierungen dauern in der Regel mehrere Jahre. Bis zum Ablauf der Sanierungsfrist im März 2018 verbleibt nicht mehr viel Zeit. Die LSV stellt klare Forderungen: Liegt eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (IGW) vor, muss die Strasse so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die IGW nicht überschritten werden.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Besteht ein aktueller Lärmbelastungskatasters (LBK) für die Stadt Wetzikon?
2. Welche Strassenabschnitte der Gemeindestrassen sind von Überschreitungen der Grenzwerte oder sogar der Alarmwerte betroffen und wie viele Personen wohnen schätzungsweise in diesem Bereich?
3. Sind bereits Lärmsanierungs-Massnahmen geplant? Wenn ja, wann und wo werden diese durchgeführt?
4. Massnahmen an der Quelle, welche die Lärmerzeugung verringern, sind gemäss Art. 13 Abs. 3 LSV den Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verringern (Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg) vorzuziehen. Welche Massnahmen an der Quelle sind geplant?
5. Sieht die Stadt Wetzikon ebenfalls ein Beitragsmodell an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern vor?

Erklärung zu Frage 5: Sind bei Überschreitungen der Lärmgrenzwerte weder Massnahmen an der Quelle noch auf dem Ausbreitungsweg möglich, müssen Erleichterungen für den Anlagehalter beantragt werden (Art. 14 LSV). Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden müssen bei gewährten Erleichterungen erst dann getroffen werden, wenn diese Alarmwerte nicht eingehalten werden. Bei Lärmbelastungen zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert an Staatsstrassen leistet der Kanton freiwillige Beiträge an Schallschutzfenster.

6. *Bestehen schon konkrete Lärmsanierungsprojekte (LSP) und wurden diese bereits vom Kanton vor-geprüft?*

7. *Wann werden die allenfalls geplanten Projekte nach Strassengesetz §16 öffentlich aufgelegt?*

Formelles

Die am 1. Juni 2015 begründete Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand." Sie ging am 4. Mai 2015 beim Geschäftsbereich Leitung + Recht ein und wurde der Abteilung Bau und Planung zur Erledigung weitergeleitet. Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO GGR innert vier Monaten nach der Begründung, d. h. bis 1. Oktober 2015, schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Grundsätzliches

Die Problematik der Lärmbelastung entlang Strassen durch den Motorfahrzeugverkehr ist der Stadt seit langer Zeit bekannt. Aufgrund der im Jahr 1987 in Kraft getretenen Lärmschutzverordnung (LSV) hat Wetzikon bereits in den Jahren 1991/1992 einen umfassenden Strassenlärmkataster erstellen lassen und auch einen Massnahmenkatalog aufgestellt. Dieser zeigte vor allem Alarmgrenzwertüberschreitungen bei einigen Gebäuden entlang der Wetziker Kantonsstrassen. Hingegen wurden auch auf stark befahrenen Gemeindestrassen mit höheren Verkehrszahlen damals weder Alarmgrenzwert- noch Immissionsgrenzwert-Überschreitungen festgestellt.

Mit der allgemeinen Verkehrszunahme auf allen Strassen dürften auch die Lärmbelastungen gestiegen sein. Konkrete Lärmmessungen oder Berechnungen wurden seither bedarfsfallorientiert, das heisst insbesondere bei Um- und Neubauten an vorbelasteten Strassen, vorgenommen und zweckmässige Schutzmassnahmen an den Gebäuden getroffen. Die Abteilung Bau + Planung führt zudem an wichtigen Gemeindestrassen periodische Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen durch, welche einerseits über die absolute Verkehrsmenge und deren Änderungen, aber auch das Geschwindigkeitsverhalten Auskunft geben.

Dort wo die Messungen/Berechnungen des kantonalen Tiefbauamts an Staatsstrassen Alarmgrenzwertüberschreitungen feststellten, wurde an den lärmrelevanten Orten bereits der Einbau von Schallschutzfenstern als Ergänzungsmassnahme angeordnet. Seit dem Jahr 2010 sind die Lärmuntersuchungen entlang sämtlicher Kantonsstrassen im Gang. Das auf diesen Resultaten basierende Auflageprojekt für die Wetziker Kantonsstrassen wurde 2012 publiziert, ist aber wegen einer Einsprache des VCS immer noch ausstehend und von der Fachstelle Lärm derzeit sistiert, da bei den kantonalen Amtsstellen offenbar Unklarheit darüber besteht, wie mit dieser Einsprache umgegangen werden soll (T-30 innerorts). Dabei geht es um die Frage einer dauernden Temporeduktion als Massnahme zur Lärmverminderung. Auch ist bis heute nicht geklärt, wie und mit welchen Rechtsmitteln gegen die Anlagehalter bei Nichterfüllung der Schutzmassnahmen innert der von der LSV vorgegebenen Frist vorgegangen werden kann.

Die Stadt beabsichtigte, das Ergebnis dieses Entscheids abzuwarten, um einerseits keine doppelspurigen Arbeiten zu verrichten, andererseits über allfällige Konsequenzen für die Gemeindestrassen Klarheit zu bekommen. Da diese Abklärungen resp. der Entscheid, wie dieser Rekurs beurteilt wird, offen-

bar nicht vor Ende Jahr 2015 zu erwarten ist, hat sich die Stadt im laufenden Jahr mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorgaben gemäss Lärmschutzverordnung und den Subventionierungsrichtlinien des Bundes entschlossen, die notwendigen Überprüfungen und Untersuchungen an die Hand zu nehmen. Aufgrund einer eingeladenen Submission wird der Stadtrat diese Arbeiten demnächst vergeben.

Die einzelnen Fragen der Interpellation können daher wie folgt beantwortet werden:

1. Besteht ein aktueller Lärmbelastungskatasters (LBK) für die Stadt Wetzikon?

Der Lärmbelastungskataster der Gemeinde datiert aus dem Jahr 1992, der Kanton hat seinerseits im Jahr 2009 einen Strassenlärmkataster erstellt. Mit dem laufenden Untersuchungsauftrag wird der Lärmbelastungskataster aktualisiert.

2. Welche Strassenabschnitte der Gemeindestrassen sind von Überschreitungen der Grenzwerte oder sogar der Alarmwerte betroffen und wie viele Personen wohnen schätzungsweise in diesem Bereich?

Aufgrund der eigenen Verkehrsmessungen weisen heute folgende Strassenzüge der Stadt einen durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) über 5'000 Fahrzeuge auf und müssen somit als lärmrelevant bezeichnet werden:

- Bachtelstrasse
- Usterstrasse
- Spitalstrasse
- Hittnauerstrasse
- Guyer-Zeller-Strasse
- Buchgrindelstrasse
- Motorenstrasse
- Stations- /Mühlebühlstrasse

Eine Aussage über die betroffene Anzahl Personen an diesen Strassenzügen ist schwierig abzuschätzen, umso mehr, da derzeit noch nicht bekannt ist, wo genau und wie stark die einzelnen Strassenzüge tatsächlich vom Lärm betroffen sind. Dies zeigt erst das Resultat der laufenden Untersuchungen.

3. Sind bereits Lärmsanierungs-Massnahmen geplant? Wenn ja, wann und wo werden diese durchgeführt?

Grundsätzlich sind im Zusammenhang mit den geplanten Strassensanierungen wo nötig lärmarme Beläge vorzusehen. So soll beispielsweise an der Usterstrasse, welche im nächsten und übernächsten Jahr zur Sanierung vorgesehen ist, ein lärmarmes Belag eingebaut werden. Lärmschutzwände werden fallweise und bei entsprechenden Baugesuchen geprüft, obwohl diese aufgrund städtebaulicher Überlegungen in zentrumsnahen Strassen nicht erwünscht sind (Kesselwirkung).

4. Massnahmen an der Quelle, welche die Lärmerzeugung verringern, sind gemäss Art. 13 Abs. 3 LSV den Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verringern (Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg) vorzuziehen. Welche Massnahmen an der Quelle sind geplant?

Bei Strassen sind die lärmrelevanten Emissionsfaktoren die Fahrzeugmotoren und Auspuffe, die Motorfahrzeuganzahl, die Geschwindigkeiten, die Fahrzeugreifen und die Strassenbeläge. Während die beiden Faktoren Fahrzeugmotor und Reifen von der Stadt nicht beeinflusst werden können, ist nachgewiesen, dass bei einer massgeblichen Reduktion der Fahrzeuganzahl oder lärmarmen Stras-

senbelägen oder Temporeduktionen (T30 statt T50) tatsächlich Lärmreduktionen an der Quelle von je 1 bis 3 dB zu erreichen sind, was einer Lärminderung von ca. 20 % entspricht.

Welche Massnahmen von der Stadt sinnvollerweise getroffen werden sollen und können, müssen die Empfehlungen aufgrund des in Auftrag gegebenen Lärmkatasters und Lärmgutachtens aufzeigen. Dies dient dem Stadtrat als Ausgangsbasis, um auf politischer Ebene, unter Berücksichtigung der technischen und finanziellen Möglichkeiten, über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

5. *Sieht die Stadt Wetzikon ebenfalls ein Beitragsmodell an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern vor?*

Diese Frage kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Sie hängt davon ab, wie viele lärmrelevante Fenster als Ersatzmassnahmen insgesamt subventioniert werden müssen, andererseits in welchem Ausmass dies die finanziell angespannte Situation der Stadt zulässt.

6. *Bestehen schon konkrete Lärmsanierungsprojekte (LSP) und wurden diese bereits vom Kanton vorgeprüft?*

Die Lärmschutzprojekte sind, wie bereits erwähnt, derzeit in Ausarbeitung. Auch besteht eine einvernehmliche Zusammenarbeit mit der Fachstelle Lärmschutz.

7. *Wann werden die allenfalls geplanten Projekte nach Strassengesetz §16 öffentlich aufgelegt?*

Vorgesehen ist, diese Projekte bis Mitte 2016 aufzulegen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 21.09.2015

EINGEGANGEN

20. April 2015



GGR Wetzikon EVP/CVP/BDP - Fraktion

Wetzikon, 20. April 2015

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herr Stefan Kaufmann
Präsident
Bahnhofstrasse 167
8623 Wetzikon

Interpellation: Sonderrechnungen besser verwenden

Von diversen Wohltätern hat unsere Stadt in den letzten Jahrzehnten aus letztwilligen Verfügungen namhafte Beträge erhalten, verbunden mit der Verpflichtung, damit oder mindestens mit den Zinsen wohltätige Zwecke zu verfolgen. Das Geld selber ist in den Finanzhaushalt der Stadt abgeflossen (es liegt also nicht auf einem Bankbüchlein), aber in der Bilanz sind diese Verpflichtungen korrekt ausgewiesen mit einem Betrag von über 5 Mio Franken. Dieser verteilt sich auf momentan 8 Fonds, wovon für 2 das Alterswohnheim verantwortlich ist, für die andern 6 mit einem Vermögen von über ChF 4.2 Mio unser Stadtrat.

Ein Wohltäter wird so eine Schenkung kaum in der Absicht tätigen, dass die Mittel immer mehr anwachsen, damit sein Name über die Zeiten bekannt bleibe. Vielmehr soll damit Bedürftigen eine Hilfe ermöglicht werden, frei nach dem beabsichtigten Zweck. Nun zeigt sich aber, dass mit dem rasanten Fortschritt und der damit verbundenen kulturellen Entwicklung gewisse stehen gebliebene Zweckformulierungen immer schwerer zu erfüllen sind (z.B. Hilfe für Lungenkranke). Der Gesetzgeber hat für diesen Fall einen Ausweg gefunden und im Gemeindegesetz den Paragraph 129 so formuliert:

„Die Gemeinde verwaltet Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung gesondert. Die Gemeindevorsteherchaft hebt die Zweckbindung auf oder ändert sie, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist.“

- Der Geschwister Rüegg-Fonds wurde 1971 mit 1.1 Mio Fr. errichtet, er ist auf 3.0 Mio angewachsen.
 - Seit 36 Jahren besteht der Hans Trachsler-Fonds mit ChF 614'000 als erste Einlage. Heute stehen noch ChF 807'000 zu Buche, wozu ein Darlehen von ChF 100'000.- dazu kommt.
 - Der Fürsorgefonds wurde 1984 mit ChF 62'000 eröffnet und weist heute ChF 104'442 aus.
- Findet der Stadtrat nicht, dass die Zweckbindung dieser Fonds so erweitert werden sollte, dass mehr Mittel für Bedürftige zur Verfügung gestellt werden können ?

Mit freundlichem Gruss
EVP/CVP/BDP – Fraktion

Erstunterzeichner

Einar Weilenmann
Gemeinderat

Mitunterzeichner

Walter Kübler
Gemeinderat

Antwort an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.4 15-2

Stadtratsbeschluss vom 30. September 2015

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Gemeinderat Elmar Weilenmann und einem Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 1. Juni 2015 begründet worden:

Begründung der Anfrage

Von diversen Wohltätern hat unsere Stadt in den letzten Jahrzehnten aus letztwilligen Verfügungen namhafte Beträge erhalten, verbunden mit der Verpflichtung, damit oder mindestens mit den Zinsen wohltätige Zwecke zu verfolgen. Das Geld selber ist in den Finanzhaushalt der Stadt abgeflossen (es liegt also nicht auf einem Bankbüchlein), aber in der Bilanz sind diese Verpflichtungen korrekt ausgewiesen mit einem Betrag von über 5 Mio. Franken. Dieser verteilt sich auf momentan 8 Fonds, wovon für 2 das Alterswohnheim verantwortlich ist, für die andern 6 mit einem Vermögen von über ChF 4.2 Mio. unser Stadtrat.

Ein Wohltäter wird so eine Schenkung kaum in der Absicht tätigen, dass die Mittel immer mehr anwachsen, damit sein Name über die Zeiten bekannt bleibe. Vielmehr soll damit Bedürftigen eine Hilfe ermöglicht werden, frei nach dem beabsichtigten Zweck. Nun zeigt sich aber, dass mit dem rasanten Fortschritt und der damit verbundenen kulturellen Entwicklung gewisse stehen gebliebene Zweckformulierungen immer schwerer zu erfüllen sind (z.B. Hilfe für Lungenkranke). Der Gesetzgeber hat für diesen Fall einen Ausweg gefunden und im Gemeindegesetz den Paragraph 129 so formuliert:

"Die Gemeinde verwaltet Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung gesondert. Die Gemeindevorsteherschaft hebt die Zweckbindung auf oder ändert sie, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist."

- *Der Geschwister Rüegg-Fonds wurde 1971 mit 1.1 Mio. Fr. errichtet, er ist auf 3 Mio. angewachsen.*
- *Seit 36 Jahren besteht der Hans Trachsler-Fonds mit ChF 614'000 als erste Einlage. Heute stehen noch ChF 807'000 zu Buche, wozu ein Darlehen von ChF 100'000 dazu kommt.*
- *Der Fürsorgefonds wurde 1984 mit ChF 62'000 eröffnet und weist heute ChF 104'442 aus.*

Findet der Stadtrat nicht, dass die Zweckbindung dieser Fonds so erweitert werden sollte, dass mehr Mittel für Bedürftige zur Verfügung gestellt werden können?

Formelles

Die am 1. Juni 2015 begründete Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand." Sie ging am 20. April 2015 beim Geschäftsbereich Leitung + Recht ein und wurde dem Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien zur Erledigung weitergeleitet. Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 Gescho GGR innert vier Monaten nach der Begründung, d. h. bis 1. Oktober 2015, schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Gesetzliche Vorgaben allgemein

Zweckgebundene Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften dienen vorwiegend der Förderung öffentlicher, gelegentlich auch privater Zwecke, werden durch privaten Willensakt errichtet, durch private Vermögenszuwendungen geäußert und zielen mehrheitlich darauf ab, einen für die Zweckerfüllung notwendigen Kapitalertrag zu erzielen.

Gemäss § 129 Gemeindegesetz sind Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung gesondert zu verwalten. Diese Mittel werden in der Bestandesrechnung unter den Sonderrechnungen (Kontengruppe 203 – Zweckgebundene Zuwendungen 2033) ausgewiesen.

Die Buchführung erfolgt direkt auf dem entsprechenden Passivkonto der Bestandesrechnung:

- Einzahlungen zugunsten zweckgebundener Zuwendungen oder Auszahlungen zu deren Lasten werden direkt auf den Bestandeskonten verbucht;
- entlasten zweckgebundene Zuwendungen die Rechnung des Gemeindegutes, werden Entnahmen unter der entsprechenden Funktion auf dem Konto 4810 vereinnahmt.

Am Schluss des Rechnungsjahres ist für jede zweckgebundene Zuwendung (Bestandeskonto) eine Abrechnung zu erstellen. Diese enthält:

- Bezeichnung der zweckgebundenen Zuwendung mit Angabe der Zweckbestimmung;
- Übersicht über Aufwand und Ertrag;
- Vermögensnachweis (Bilanz).

Weist das Konto der zweckgebundenen Zuwendung ein Guthaben gegenüber der Gemeinde aus, ist das Kapital zu verzinsen. Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung, d.h. die verzinsten Bestände und die Art und Weise der Verzinsung (z.B. Durchschnittswert, Wert Anfang Jahr, Wert Ende Jahr usw.) sowie der angewandte Zinssatz sind im Voranschlag und in der Jahresrechnung offenzulegen.

Können zweckgebundene Zuwendungen wegen ihres niedrigen Kapitals oder aufgrund unzeitgemässer Bestimmungen ihren Zweck nicht oder nicht mehr erfüllen, kann die Gemeindevorsteherchaft die Zweckbestimmung aufheben oder ändern. Verwaltet eine Gemeinde mehrere kleine Sondervermögen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung, so können diese im Interesse einer einfacheren Verwaltung und einer wirksameren Verwendung der Mittel unter Anpassung des Zwecks zusammengelegt werden. Es ist immer eine Lösung anzustreben, die der ursprünglichen Zweckbestimmung möglichst nahe steht.

Zweckgebundene Zuwendungen dürfen vollumfänglich für den vorgesehenen Zweck verbraucht werden, wenn der Spender nicht ausdrücklich Gegenteiliges angeordnet hat. Auch wenn der Spender die zweckgebundenen Ausgaben auf den Kapitalertrag beschränkt hat, kann das Kapital verwendet werden, sofern der Betrag so gering ist, dass dessen bescheidene Erträge keine wirksame Zweckverfolgung erlauben. Im Jahr 1980 wurde dies vom Regierungsrat in einem konkreten Fall für den Betrag von 9'000 Franken bejaht (RRB 3459/1980). Unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Geldentwertung entspricht dies heute ca. 16'000 Franken.

Gesetzliche Vorgaben Verzinsung

Mit Verfügung vom 26. April 2011 hat die Direktion der Justiz und des Innern bezüglich interner Verzinsung folgendes angeordnet:

"Die interne Verzinsung wird inskünftig offener geregelt, weil sich die bisherige Regelung laut Urteil des Bundesgerichts nicht auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen kann (vgl. unveröffentlichter Bundesgerichtsentscheid vom 1. Dezember 2009, 2C-187/2009). Demnach sind die Gemeinden bei der Festlegung des Zinssatzes für die interne Zinsverrechnung autonom. Die Pflicht zur Verzinsung von Spezialfinanzierungen, Sonderrechnungen und Liegenschaften des Finanzvermögens bleibt aber bestehen.

*Um den Gemeinden bei der internen Verzinsung den in der Vernehmlassung zur Änderung der VGH (Verordnung über den Gemeindehaushalt) gewünschten Spielraum zu geben, wird nicht nur auf die Vorgabe eines einheitlichen internen Zinssatzes, sondern auch auf die bisher geltende Regel verzichtet, wonach die für die interne Verzinsung massgebenden Werte jene gemäss Eingangsbilanz des Rechnungsjahres sein sollen. Die Gemeinden sind neu vielmehr frei, auch für den für die interne Verzinsung massgebenden Bestand eine eigene Regelung zu treffen. **Zu beachten ist einzig, dass der Zinssatz marktgerecht sein muss.***

Die neue Regelung in § 65 KSGH (Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt) sieht vor, dass die Gemeindevorsteherchaft eine marktübliche interne Verzinsung festlegt. Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung sind im Voranschlag und in der Jahresrechnung offenzulegen."

Der Gemeinderat beschloss in der Folge am 5. Oktober 2011, dass bei den Schulden gegenüber Sonderrechnungen der Wert gemäss Eingangsbilanz des Rechnungsjahres verzinst wird und für den Zinssatz ab 2012 einheitlich der Durchschnittswert der Schulden der Politischen Gemeinde per Anfang Jahr eingesetzt werde (auf 5 Rappen gerundet).

In Abänderung zu diesem Beschluss legte der Stadtrat mit Beschluss vom 12. November 2014 fest, dass als Zinssatz bei den Verpflichtungen für Sonderrechnungen ab 2015 jeweils der durchschnittliche Zinssatz für aufgenommene Darlehen Januar bis Juni (auf 5 Rappen aufgerundet) eingesetzt werde.

Entwicklung der Zinssätze bei den Verpflichtungen für Sonderrechnungen in Wetzikon

Die internen Zinssätze für Verpflichtungen für Sonderrechnungen haben sich seit 1990 wie folgt entwickelt:

- 1990: 5 %
- 2000: 5 %
- 2010: 3 %
- 2012: 2,8 %
- 2013: 2,55 %
- 2014: 2,35 %
- 2015: 0,2 %
- 2016: 0,1 %

Sonderrechnungen der Stadt Wetzikon

Wie die beiden Interpellanten richtig schreiben, darf die Politische Gemeinde Wetzikon erfreulicherweise insgesamt acht Fonds bzw. zweckgebundene Zuwendungen verwalten, die in der Bestandesrechnung unter 203 "Verpflichtungen für Sonderrechnungen" in der Kontogruppe 2033 "Zweckgebun-

dene Zuwendungen" aufgeführt sind und am 31. Dezember 2014 ein Vermögen von insgesamt Fr. 5'093'712.75 aufgewiesen haben (in Klammer Zuständigkeit):

1. 001 Kofel-Wirth-Fonds Primarschule (Primarschulpflege)
Fr. 42'884.90 / Zins 2015 Fr. 85.75
2. 002 Sonderschul-Fonds Primarschule (Primarschulpflege)
Fr. 85'341.80 / Zins 2015 Fr. 170.70
3. 020 Fürsorgefonds (Abteilung Soziales)
Fr. 104'441.80 / Zins 2015 208.90
4. 030 Geschwister Rüegg-Fonds (Kommission Geschwister Rüegg-Fonds)
Fr. 3'067'082.05 / Zins 2015 6'134.15
5. 040 Separatfonds Alterswohnheim (Leitung des Alterswohnheims)
Fr. 742'084.93 / Zins 2015 Fr. 1'484.15
6. 050 Frieda Breitenmoser-Fonds Alterswohnheim (Leitung des Alterswohnheims)
Fr. 80'981.15 / Zins 2015 Fr. 161.95
7. 060 Hans Trachsler-Fonds (Kommission Hans Trachsler-Fonds)
Fr. 806'884.20 (inkl. gewährten Darlehen Fr. 906'884.20) / Zins 2015 1'613.75
8. 070 Guglielmina Gregori-Fonds (Abteilung Soziales)
Fr. 164'011.92 / Zins 2015 Fr. 328.--

Wären beim heutigen Vermögensstand den Sonderrechnungen im Jahr 2000 noch rund 255'000 Franken an Zinsen gutgeschrieben worden, sind es in diesem Jahr noch Fr. 10'187.35 und werden es im nächsten Jahr noch rund 5'000 Franken sein.

Die Interpellanten fragen den Stadtrat an, ob die Zweckbindung des Geschwister Rüegg-Fonds, des Hans Trachsler-Fonds und des Fürsorgefonds so erweitert werden sollte, dass mehr Mittel für Bedürftige zur Verfügung gestellt werden können.

Geschwister Rüegg-Fonds

Der Fonds wurde aus der Erbschaft von Robert Guyer 1971 mit rund 1'130'000 Franken errichtet. Der Geschwister Rüegg-Fonds leistet Ausbildungsbeiträge für zielgerichtete berufliche Ausbildungen (Lebens-, Schul- und Lehrmittelkosten) an EinwohnerInnen der Stadt Wetzikon in Form von Stipendien und/oder zinslosen Darlehen. In Art. 12 der Geschäftsordnung des Geschwister Rüegg-Fonds ist festgehalten, dass pro Kalenderjahr die Auszahlungen in der Regel die Einnahmen nicht übersteigen sollen.

Der Fonds hat seit 1971 zusätzliches Vermögen von über 1,9 Mio. Franken geäufnet.

Hans Trachsler-Fonds

Dieser Fonds rührt aus einem Legat von Hans Trachsler (rund 614'000 Franken). Der Gemeinderat legte mit Beschluss vom 22. August 1984 fest, dass die jährlichen Zinserträge – nach sorgfältiger Prüfung der Gesuche durch die Fonds-Kommission – für guttätige Zwecke in der Stadt Wetzikon verwendet werden.

Der Fonds ist seit der Ersteinlage 1984 um rund 193'000 Franken gewachsen.

Die Kommission Hans-Trachsler-Fonds hat an ihrer Sitzung vom 8. September 2015 beschlossen, die Zweckbestimmung des Fonds noch in diesem Jahr zu überarbeiten.

Fürsorgefonds

Der Gemeinderat hielt in seinem Beschluss vom 22. August 1984 fest, dass mit diesem Fonds (Stand Fr. 62'484.50) bedürftige EinwohnerInnen der Stadt Wetzikon unterstützt werden und dafür Kapital und Erträge verwendet werden dürfen.

Zweckbestimmung "wohltätige Zwecke"

Bei Änderung einer Zweckbestimmung ist folgender Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich, datiert vom 1. Juli 2015, zu beachten:

"Verwaltet und verwendet eine öffentlichrechtliche Körperschaft als Sondervermögen finanzielle Mittel, die ihr aus einem Nachlass zugefallen sind, der mit der Auflage der Verwendung für "wohltätige Zwecke" verbunden ist, sind darüber hinausgehende Verwendungsarten im Sinne von "gemeinnützig", z.B. für kulturelle und gesellige Anlässe oder sportliche Tätigkeiten, nicht statthaft. Eine wohltätige Tätigkeit ist zwar in der Regel gemeinnützig; umgekehrt ist aber bei Weitem nicht jede gemeinnützige Tätigkeit wohltätig."

Schlussfolgerung des Stadtrates

Der Stadtrat geht mit den Interpellanten einig, dass die acht Fonds bzw. zweckgebundenen Zuwendungen der Politischen Gemeinde Wetzikon nicht einfach nur verwaltet, sondern wirksam eingesetzt und – wo so vorgesehen – auch verbraucht werden sollen. Er begrüsst es, dass die Kommission Hans-Trachsler-Fonds die Zweckbestimmung überarbeiten wird und ruft auch die für die übrigen Fonds Zuständigen dazu auf, Überlegungen zu treffen, wie die vorhandenen Mittel vermehrt und noch besser eingesetzt werden können. Zu beachten sind dabei gesetzliche Vorgaben im Sinne des Regierungsratsentscheides vom 1. Juli 2015 in Sachen "wohltätige Zwecke".

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber